



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Gegen Postzustellungsurkunde
ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Aktenzeichen:

6/61-1-632/19

Sachbearbeiter:

Frau Cordula Weitzel

Durchwahl:

02603-972 264

Telefax:

02603-972 6264

Zimmer:

316

Email:

cordula.weitzel@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

27.09.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Himmighofen und Kasdorf

Ihr Antrag vom 19.12.2019, hier eingegangen am 19.12.2019,
zuletzt geändert mit Schreiben vom 09.02.2024 u. 24.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes – Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. der 9. BImSchV, sowie der gemäß dem “Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid” aufgelisteten Unterlagen ergeht hiermit folgender Bescheid:

Der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, wird nach Anhörung aller beteiligten Stellen und vorbehaltlich privater Rechte Dritter die

Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend näher bezeichneten Windenergieanlagen (WEA) erteilt

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: information@rhein-lahn.rlp.de Internet: www.rhein-lahn-kreis.de Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Gläubiger-Ident-Nr.: DE71ZZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt IBAN-NR.DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	---

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert*	Hochwert*
WEA 1	Kasdorf	12	1/1	411306	5560820
WEA 2	Himmighofen	8	6	410887	5560876
WEA 3	Himmighofen	11	75	411273	5561670
WEA 4	Himmighofen	8	5	411370	5561217

*Koordinaten nach UTM Zone 32

Die Anlage WTD 1 wird nachfolgend bezeichnet als WEA.

Technische Daten

Anlagentyp	Nennleistung	Rotordurchmesser	Nabenhöhe	Gesamthöhe Anlage	Gesamthöhe über nn
Vestas V 150 4,2MW	4,2 MW	150 m	166 m	241 m	606,5 m
Vestas V 150 4,2MW	4,2 MW	150 m	166 m	241 m	571,5 m
Vestas V 150 4,2MW	4,2 MW	150 m	166 m	241 m	589 m
Vestas V 150 4,2MW	4,2 MW	150 m	166 m	241 m	589 m

Gegenstand der Genehmigung sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) (inklusive Kranstell-, Kranausleger-, Lager- und Montageflächen sowie zusätzliche Eingriffsflächen) auch die Zuwegungen sowie beidseitige Arbeitsbereiche entlang der Zuwegungen, die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA erforderlich sind.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst für das beantragte Vorhaben aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

Konkret umfasst die Genehmigung die folgenden Genehmigungen und Erlaubnisse:

1. Nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG
2. Sondernutzungserlaubnis nach § 43 i. V. m. § 41 LStrG
3. Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG
4. Baugenehmigung nach § 70 LBauO
5. Benehmen gem. § 9 LNatSchG
6. Luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

Ansonsten ergeht die Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen, da diese nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen

Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Leitungstrassen sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaubehörden, etc.) einzuholen.

Die externe Kabeltrasse ist in einem separaten naturschutzrechtlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren zu beantragen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Sie werden in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung nach § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen, weisen wir ausdrücklich hin.

Übersicht über die Nebenbestimmungen:

	Seite
1. Befristungen	4
2. Aufschiebende Bedingungen	5
2.1. Baurecht	5
2.2. Naturschutz und Landschaftspflege	6
2.3. Forst	8
2.4. Straßenrecht	8
3. Auflagen	8
3.1. Allgemeines	8
3.2. Immissions- und Arbeitsschutz	10
3.3. Baurecht und Brandschutz	14
3.4. Naturschutz und Landschaftspflege	16
3.5. Luftverkehrsrecht	18
3.6. Straßenrecht	21
3.7. Forstrecht	23
3.8. Wasser-, Abfall-, Bodenschutz- und Bergrecht	25
3.9. Denkmalrecht	34
3.10. Versorgungsunternehmen	36
4. Hinweise	36
4.1. Allgemeines	36
4.2. Immissions- und Arbeitsschutz	37
4.3. Baurecht und Brandschutz	38
4.4. Straßenrecht	38
4.5. Forstrecht	40
4.6. Wasser-, Abfall-, Bodenschutz- und Bergrecht	40
4.7. Denkmalrecht	42
4.8. Sonstiges	42
4.8.1. Landwirtschaft	42
4.8.2. Versorgungsunternehmen	43

I. Nebenbestimmungen

1. Befristungen

- 1.1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen begonnen wird.
- 1.2. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben werden.
- 1.3. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird hiermit zum Zwecke der Rodung der benötigten Waldflächen zur Errichtung und zum Betrieb von jeweils einer WEA auf den nachstehend bezeichneten Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Kasdorf	12	1/1	1
Himmighofen	8	6	2
Himmighofen	11	75	3
Himmighofen	8	5	4

mit einem Flächenbedarf gemäß nachstehender Tabelle

Antrag der Firma
Errichtung und Betrieb von
in der Gemarkung

ABO Wind AG
4 WEA - Windpark Himmighofen-Kasdorf
Himmighofen und Kasdorf



Stand 16.03.2024

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen <small>(nur bei positiver Rekultivierungsprognose, ansonsten Bilanzierung als dauerh. Rodungsfl.)</small>			Rodungs- flächen Gesamt m² (Sp. 7 + 10)
	(Spalte 2) WEA Standort- fläche m²	(Spalte 3) Kranstell- fläche m²	(Spalte 4) Kranaus- legerfläche (hier: Hilfskran) m²	(Spalte 5) Zuegung (z.T. mit Kran- ausleger) m²	(Spalte 6) Zufahrts- radien m²	(Spalte 7) Rodungsfläche (bestehend) Gesamt m² (Summe Sp. 2 - 6)	(Spalte 8) Arbeits- / Montage- fläche m²	(Spalte 9) Lager- fläche (hier: Ernte) m²	(Spalte 10) Rodungsfläche (temporär) Gesamt m² (Summe Sp. 8 - 9)	
WEA 1	471	980	8.130	0	1.347	10.928	1.755	1.372	3.127	14.055
WEA 2	471	980	6.168	2.913	633	11.165	2.130	1.741	3.880	15.045
WEA 3	0	0	0	0	42	42	0	0	0	42
WEA 4	471	980	6.778	931	148	9.306	1.942	1.858	3.798	13.104
Summe:	1.413	2.940	21.076	3.844	2.168	31.441	5.826	4.969	10.805	42.246

von insgesamt 42.246 m²

aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 3.7 genannten Auflagen **befristet erteilt.**

Die v. g. Umwattungsgenehmigung wird auf die Dauer der Genehmigung nach BIm-SchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmen- den Rückbaus der WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

Die Rodungsfläche ist mit dem zuständigen Revierleiter vor der beabsichtigten Rodung zu begehen. Dabei sind die zu rodenden Bäume farblich zu markieren und Abweichungen gegenüber dem Rodungsantrag zu dokumentieren. Weiterhin ist die Außengrenze der Rodung (Bäume die stehen bleiben sollen) in einer anderen Farbe zu markieren.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfe- nahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

2. Aufschiebende Bedingungen

2.1. Baurecht

- 2.1.1. **Vor Beginn der Fundamentarbeiten** muss die gültige geprüfte Typenstatik der Wind- energieanlagen vorliegen.
- 2.1.2. **Vor Beginn der Fundamentarbeiten** ist für die Gründung ein Baugrundgutachten und der geprüfte Nachweis der Standsicherheit der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Das Baugrundgutachten muss von einer sachverständigen Person gemäß Landesverord- nung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) erstellt sein.

Die Prüfungen der Standsicherheit müssen durch eine zugelassene Prüfsachverständige für Standsicherheit oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfstati- kerin, Prüfstatiker) erfolgen.

- 2.1.3. **Vor Beginn der Fundamentarbeiten** ist der Genehmigungsbehörde jeweils ein Gutach- ten über die Turbulenzintensität vorzulegen. In dem Gutachten ist die Standorteignung der WEA nachzuweisen. Die Windbedingungen (Windlasten), die der Typengenehmi- gung zugrunde liegen, sind mit den am Standort herrschenden Windbedingungen zu vergleichen.
- 2.1.4. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Rückbau- und Entsorgungsverpflichtung für die WEA einschließlich aller Anlagenteile **darf gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit den Fundamentarbeiten erst begonnen werden**, wenn eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürg- schaft zugunsten der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Gläubiger erbracht und bei uns hinterlegt wurde. Der vorgenannte Gewährleistungszweck und das Akten- zeichen dieser Genehmigung müssen auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf 600.000 €.

Die Bankbürgschaft wird auf Antrag zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist und
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben bei der dann zuständigen Behörde (derzeit die untere Immissionsschutzbehörde) vorliegt und
- die WEA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Betreiber seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Nach dem Übergang der WEA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

2.2. Naturschutz und Landschaftspflege

2.2.1. Mit den Rodungsarbeiten sowie dem Bau der Anlagen – inklusive aller Arbeiten zur Baustelleneinrichtung und/oder erdbaulichen Arbeiten sowie Wegebau – darf erst begonnen werden,

- (1) wenn zur Gewährleistung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahme (Einsaatbrache mit Blühflächen)

eine Sicherheitsleistung in Höhe von **20.000 €**

wie folgt erbracht wird:

- Durch Hinterlegung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Die Bürgschaftsurkunde ist in diesem Fall im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Naturschutzbehörde, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems zu hinterlegen.

oder

- Durch Zahlung auf ein Sparkonto mit dem Sperrvermerk „Für Abhebungen jeder Art gesperrt. Abhebungen nur durch die Kreiskasse des Rhein-Lahn-Kreises Bad Ems" auf das Konto: IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00, BIC: NASSDE55XXX bei der Nassauischen Sparkasse Bad Ems, zugunsten

der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 56130 Bad Ems, in der v.g. festgesetzten Höhe

oder

- Durch Überweisung auf das Konto der Kreiskasse des Rhein-Lahn-Kreises Bad Ems, IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00, BIC: NASSDE55XXX bei der Nassauischen Sparkasse Bad Ems unter Angabe des Verwendungszweckes „Sicherheitsleistung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage, Aktenzeichen: 6/61/2 — 20 046“.

Die Rückgabe der Sicherheitsleistung erfolgt auf Anforderung durch den Betreiber nach Ablauf der 25-jährigen Bewirtschaftung entsprechend den Vorgaben der Entwicklung und Pflege der Kompensationsmaßnahme „Einsaatbrache mit Blühflächen“.

- 2.2.2. Vor Beginn des Eingriffs, ist eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 b BNatSchG vom 29.07.2009 in Höhe von

512.385,28 €

zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG vom 06.10.2015 an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) unter der Angabe: KV Rhein-Lahn, **Az.: 6/61/2 – 20 046**, der Bezeichnung des Vorhabens und des Eingriffsortes: **Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen, Gemarkung Himmighofen-Kasdorf (Naturraum Nr.: D41. Taunus)** zu zahlen.

Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Die Ersatzzahlung ist vor Beginn des Eingriffs (Bau des Fundaments) fällig. Der Beginn des Eingriffs ist der Kreisverwaltung Rhein-Lahn, Unteren Naturschutzbehörde, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Einzahlungsbeleg ist der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Naturschutzbehörde, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, vorzulegen.

Hinweis:

Sofern der Eingriff nicht durchgeführt wird, kann die Ersatzzahlung auf Antrag des Genehmigungsinhabers von der Stiftung für Natur und Umwelt zurückgezahlt werden. Wenden Sie sich in diesem Fall mit Ihrem Antrag und unter Angabe Ihrer Bankverbindung unmittelbar direkt an die

Stiftung für Natur und Umwelt
Rheinland-Pfalz
Diether-von-Isenburg-Str. 7
55116 MAINZ

- 2.2.3. Die Vermeidungsmaßnahmen für Rotmilane „Maßnahme zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos an der WEA 3“ sowie „Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung durch Baustellenverkehr im Bereich des Rotmilan-Brutplatzes „Unner““ ist wie beschrieben umzusetzen. Der Baubeginn ist erst nach erfolgter Vorlage und Abstimmung des Maßnahmenkonzeptes für den Rotmilan bei der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das noch zu erstellende Maßnahmenkonzept muss in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen und hat Angaben über den zeitlichen Ablauf der Maßnahmen (Mahd, Abschaltung der WEA, usw.), vorgesehenen Flächen zur Ablenkung sowie die vertragliche Flächenverfügbarkeit zu beinhalten. Die im vorgelegten und abgestimmten Maßnahmenkonzept für den Rotmilan vorgesehenen Maßnahmen werden Teil der Genehmigung.

2.3. Forst

- 2.3.1. Zur Sicherstellung der unter Ziffer 3.7 genannten Wiederaufforstung wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen festgesetzt auf

94.323,00 €.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Genehmigungsbehörde zu bestellen und **vor Beginn der Rodungsmaßnahmen** vorzulegen.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

2.4. Straßenrecht

- 2.4.1. Die verkehrliche Erschließung soll über den vorhandenen Wirtschaftsweg Flur 20, Flurstück 107 in der Gemarkung Ruppertshofen erfolgen.
- 2.4.2. Vor Baubeginn ist der Wirtschaftsweg entsprechen den vorliegenden Detailplanungen auszubauen und zu befestigen. Das Einverständnis der Grundstückseigentümer ist vom Antragsteller einzuholen.

3. Auflagen

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Antragsunterlagen zu erfolgen, soweit in dieser Genehmigung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Evtl. in grüner/roter Farbe eingezeichnete und sonstige von der Genehmigungsbehörde eingezeichnete Änderungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten.

- 3.1.2. Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und die Baufreigabe zu beantragen.
- 3.1.3. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erteilter schriftlicher Baufreigabe durch die Genehmigungsbehörde begonnen werden. Eine Baufreigabe wird nur erteilt, wenn alle bis zum Baubeginn zu erfüllenden Pflichten erfüllt und entsprechend nachgewiesen sind.
- 3.1.4. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlagen (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlagen anzugeben.
- Hinweis: Für Mitteilungen gemäß § 52 b BImSchG bitten wir das entsprechende Formular der SGD Nord zu verwenden.
- 3.1.5. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrenfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 3.1.6. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.7. Nach Errichtung der Anlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 3.1.8. Sofern die technische Betriebsführung der WEA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der Unteren Immissionsschutzbehörde und der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der WEA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WEA jederzeit still zu setzen.
- 3.1.9. Die Genehmigung ist auf die Anlage und nicht auf die Person des Antragstellers bezogen (Realkonzession). Sie wird daher in ihrer Wirksamkeit durch einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers nicht berührt. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WEA ist der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Lahn sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz als zuständige Überwachungsbehörde

durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

3.2. Immissions- und Arbeitsschutz

(zuständige Fachbehörde: Struktur- und Genehmigungsdirektion - SGD – Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz)

3.2.1. Immissionsschutz - Schall

3.2.1.1. Die Windenergieanlage darf entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose, die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Tag und Nachtzeit (0:00 Uhr bis 24.00 Uhr)

			berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1, 2, 3, 4	106,6	104,9	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	50	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$	85,9	93,6	98,2	100,0	98,9	94,8	87,9	78,0
$L_{e,max,Oktav}$	87,6	95,3	99,9	101,7	100,6	96,5	89,6	79,7

Erläuterung/Hinweise:

- WKA: Windkraftanlage
- L_w : deklariertes (mittleres) Schalleistungspegel laut Herstellerangabe
- $L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel
 $L_{e,max} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$
- $L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
- σ_P : Serienstreuung
- σ_R : Messunsicherheit
- σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}: \quad \text{oberer Vertrauensbereich von 90\%}$$
$$L_{e, \text{max, Oktav}} = L_{w, \text{Oktav}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{w, \text{Okt. Messung}}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w, \text{Okt. Messung}} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e, \text{max, Oktav}}$$

ist.

Hinweis:

Erfolgt eine Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

- 3.2.1.2. Die einzelne Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$, gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit zur Nachtzeit festgestellt, darf die Windenergieanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.

- 3.2.1.3. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte nach Ziffer 3.2.1.1 und der Maßgabe nach Ziffer 3.2.1.2 durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WEA festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird.

Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5).

- 3.2.1.4. Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.
- 3.2.1.5. Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung, hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde, zu erfolgen. Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.
- 3.2.1.6. Die einzelne Windenergieanlage darf zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) erst betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Messberichtes (Anlagentypvermessung) einer benannten Messstelle nach § 29 b BImSchG gezeigt wird,
- dass die Emissionswerte nach Ziffer 3.2.1.1 nicht überschritten werden und
 - keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit zur Nachtzeit nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vorliegt.
- Hinweise:
- Bei Abnahmemessungen ist der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm nicht vorzunehmen.
 - Die Messunsicherheit ist bei Abnahmemessungen zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
- 3.2.1.7. Vor Aufnahme des Betriebs der Anlage ist eine Bescheinigung des Herstellers der Genehmigungsbehörde vorzulegen, die dokumentiert, dass die Anlagen-/ Systemeinstellungen so vorgenommen wurden, dass ein genehmigungskonformer Betrieb der Anlage sichergestellt ist und eine einfache Veränderung der Parameter durch den Betreiber nicht möglich ist.
- 3.2.1.8. Der Hinterkantenkamm an den Rotorblättern ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren, unter Nennung des Prüfers und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2.2. Reflexionen/Schattenwurf

- 3.2.2.1. Die Windenergieanlagen sind antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.
- 3.2.2.2. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

- 3.2.2.3. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von den beantragten Windenergieanlagen betroffenen Immissionsorten an denen die Grenzwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht.
- 3.2.2.4. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 3.2.2.1, 3.2.2.2, 3.2.2.4 zu überprüfen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.2.2.5. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

3.2.3. Anlagensicherheit – Eiswurf

- 3.2.3.1. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig.
- 3.2.3.2. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i.V.m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 3.2.3.3. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage/Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren. Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden.

- 3.2.3.4. An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt - derzeit Stand 10-2012 - korrigierte Fassung 3-2015)* durchführen zu lassen.

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

Hinweis:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 3.2.3.5. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WKA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und der Standsicherheit der WKA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

3.3. Baurecht und Brandschutz

(zuständige Fachbehörde: Untere Bauaufsichtsbehörde sowie Brandschutzdienststelle, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises)

- 3.3.1. Nach Einstellung des Betriebs der WEA ist diese gemäß § 35 Abs. 5 BauGB mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist die unter Ziffer 2.1 festgesetzte Sicherheitsleistung zu erbringen.
- 3.3.2. Die Überwachung und die **Abnahme der Konstruktion** muss durch die Prüfsachverständige für Standsicherheit oder den Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgen. Vor Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Genehmigungsbehörde hierüber eine Erklärung der verantwortlichen Prüfstatikerin oder des verantwortlichen Prüfstatikers vorzulegen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist.
- 3.3.3. Der Genehmigungsbehörde ist darüber hinaus auch die Bescheinigung über die Bauüberwachung des Sachverständigen für Erd- und Grundbau bis zur Fertigstellung vorzulegen.
- 3.3.4. Die Absteckung der baulichen Anlage und die Festlegung der Höhenlage hat durch sachverständige Personen zu erfolgen.
- 3.3.5. Die Windenergieanlage ist mit einem Eiserkennungssystem zur Vermeidung von Eiswurf auszustatten. Das Eiserkennungssystem muss erkennen, ob die Rotoren zu schwer sind oder ob eine Unwucht erzeugt wird. In diesem Fall sind die Anlagen abzuschalten. Die Einstellung der Anlage muss durch einen Fachkundigen erfolgen.

Die Bereiche um die Windenergieanlage, die von möglichem Eisfall betroffen sind, sind durch entsprechende Warnhinweisschilder zu kennzeichnen. Dies betrifft insbesondere Bereiche von Wirtschaftswegen.

- 3.3.6. Die Windenergieanlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten (siehe § 15 Abs. 5 LBauO). Die Blitzschutzanlagen sind gemäß VDE zu errichten und zu betreiben.
- 3.3.7. Die vorgelegten Unterlagen zum Brandschutz sind Bestandteil der Genehmigung und vollumfänglich umzusetzen.
- 3.3.8. In regelmäßigen Intervallen sind an der Maschine und an den Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) **wiederkehrende Prüfungen** durchzuführen. Die Prüfungen müssen durch Sachverständige erfolgen.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung aufweist. Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen sind zu dokumentieren.

Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist ein Zeitrahmen für die fachgerechte Reparatur vorzugeben. Für Mängel, die die Standsicherheit der Windenergieanlagen gefährden oder durch die Gefahren von der Maschine oder den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wieder-Inbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

3.4. **Naturschutz und Landschaftspflege**

(zuständige Fachbehörde: Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises)

- 3.4.1. Die im Fachbeitrag Naturschutz (hier: Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I, Stand Juli 2024) dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen aus dem Fachbeitrag Naturschutz (hier: Landschaftspflegerischer Begleitplans Teil II, Stand Juli 2024) sind vollumfänglich und wie beschrieben umzusetzen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen und Bestimmungen getroffen werden.
- 3.4.2. Abweichungen von den vorgelegten und geprüften naturschutzfachlichen Unterlagen während der Ausführungsplanung oder während der Bauausführung sind nur mit der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- 3.4.3. Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. umzusetzen. Die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse, Vögel, Wildkatze und Haselmaus sind darauf abzustimmen.
- 3.4.4. Pflanzbestände und Vegetationsflächen außerhalb des Baufeldes sind in der gesamten Bauphase gemäß DIN 18920 zu schützen.
- 3.4.5. Bei der Herstellung von erforderlichen Zuwegungen, Fundamenten und Kranstellflächen sind die angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen durch geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigte Beeinträchtigungen (Befahren, Materialablagerungen, etc.) zu schützen. Die Bau- und Arbeitsflächen sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.
- 3.4.6. Die Einhaltung und Kontrolle der für die Dauer der Baumaßnahme entwickelten natur- und artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind durch die beauftragte Umweltbaubegleitung sicherzustellen. Die auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrene Person ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich zu benennen. Die Begehungen der Umweltbaubegleitung haben regelmäßig sowie bauabschnittsweise zu erfolgen und sind entsprechend in Berichten (§ 17 Abs. 7 BNatSchG) zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde, innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Begehung, vorzulegen. Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.
- 3.4.7. Die für die Baumaßnahme beauftragten Firmen sind vor Beginn der Maßnahme durch die Umweltbaubegleitung einzuweisen.
- 3.4.8. Der Kompensationsbedarf im Rahmen der Eingriffsregelung für die Waldschnepfe (CEF-Maßnahme) ist wie beschrieben umzusetzen. Die geeigneten Waldflächen zum Ausgleich sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen und eine dingliche Sicherung oder vertragliche Vereinbarung über die Nutzung der Flächen vorzulegen.

- 3.4.9. Vor der Rodung sind die Vermeidungsmaßnahmen für Rotmilan, Waldschnepfe, Mittelspecht, Feldlerche und Baumpieper sowie Wildkatze und Haselmaus umzusetzen. Die Maßnahmen/Untersuchungen sind von einer fachlich qualifizierten Person im Bereich Artenschutz durchzuführen. Nach erfolgter Untersuchung ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Kurzbericht mit Angaben des Untersuchungszeitraums, des Ergebnisses der Untersuchung sowie das weitere Vorgehen vorzulegen. Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieses Berichts bleibt vorbehalten. Die Rodungen haben erst nach erfolgter Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- 3.4.10. Die Ausgleichsmaßnahme für Quartiere von Fledermäusen und Höhlen für Vögel sind wie beschrieben umzusetzen (Anbringung von Fledermaus- und/oder Vogelnistkästen oder Ausweisung von Biotopbäumen). Die geeigneten, angrenzenden Waldbestände, in denen die Aufhängung von Fledermauskästen und/oder Vogelnistkästen bzw. die Sicherung von Biotopbaumgruppen erfolgt, sind der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen sowie eine dingliche Sicherung oder vertragliche Vereinbarung über die Nutzung der Flächen vorzulegen. Es wird darauf verwiesen, dass nach § 45b Abs. 7 BNatSchG Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in einem Umkreis von 1.500 Metern um die errichteten Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden dürfen.
- 3.4.11. Das beschriebene Höhenmonitoring zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist gemäß den Ausführungen des Fachbeitrag Naturschutz (hier: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Teil I) und folgender Ablaufbeschreibung an allen vier Windkraftanlagen umzusetzen:

1. Monitoring-Jahr

01.04. bis 31.08.: 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

01.09. bis 31.10.: 3h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Abschaltungen sind in diesem Zeitraum im ersten Monitoring-Jahr bei Windgeschwindigkeiten <6 m/s und Temperaturen ab 10 °C in Gondelhöhe vorzunehmen.

Die Daten der Auswertung des Monitorings, das Betriebsprotokoll (als Nachweis der Abschaltung), die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Festlegung eines Abschaltalgorithmus) sowie das weitere Vorgehen und Vorschläge zum Abschaltalgorithmus sind der UNB in Berichtsform bis Januar des folgenden Jahres vorzulegen. Es erfolgt die Abstimmung zur Festlegung eines Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoring-Jahr.

2. Monitoring-Jahr

Abschaltungen nach neu festgelegtem Abschaltalgorithmus (siehe 1. Monitoring-Jahr) und Fortsetzung des Monitorings im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.

Die Daten der Auswertung des Monitorings, das Betriebsprotokoll (als Nachweis der Abschaltung), die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Festlegung

eines Abschaltalgorithmus) sowie das weitere Vorgehen und Vorschläge zum Abschaltalgorithmus sind der UNB in Berichtsform bis Januar des folgenden Jahres vorzulegen. Es erfolgt die abschließende Abstimmung zur Festlegung eines Abschaltalgorithmus ab dem 3. Jahr.

Die Messungen bzw. Messdaten für die Parameter Temperatur (°C), Windgeschwindigkeit (m/s) und Niederschlag (mm) sind an bzw. auf der Gondel zu erfassen.

- 3.4.12. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der zweijährigen Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.
- 3.4.13. Die festgelegten Kompensationsmaßnahmen „Ökologische Aufwertung von Nadelreinbeständen durch einen Voranbau unter Fichten“ in Gemarkung Himmighofen, Flur 8, Flurstück 6 (Abt. 8a1), „Ökologische Aufwertung von Nadelreinbeständen durch einen Voranbau unter Douglasien“ in der Gemarkung Himmighofen, Flur 9, Flurstück 2 (Abt. 15b2), „Ökologische Aufwertung einer Schlagflur durch Wiederbewaldung mit Waldrandgestaltung“ in der Gemarkung Himmighofen, Flur 9, Flurstück 2 (Abt. 18b2), „Ökologische Aufwertung einer Schlagflur durch Wiederbewaldung mit Waldrandgestaltung“ in der Gemarkung Kasdorf, Flur 12, Flurstück 1/1 (Abt. 6a1) und „Einsaatbrache mit Blühstreifen“ auf der Gemarkung Himmighofen, Flur 11, Flurstück 4/1 sind wie beschrieben umzusetzen und für den Zeitraum des Eingriffes dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- 3.4.14. Vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend § 5 LKomVO Abs. 2 die Vorlage der vertraglichen Vereinbarung des Flächeneigentümers zur Nutzung der Flächen als Kompensationsmaßnahmen auf der Gemarkung Himmighofen, Flur 11, Flurstück 4/1 für die Dauer des Eingriffes vorzulegen.
- 3.4.15. Alle vier Windkraftanlagen sind in dem Farbton RAL 7038 (achatgrau) auszuführen. Zusätzlich ist eine nicht reflektierende, matte Farbgebung (Beachtung der Glanzgrade) für die gesamte Anlage zu wählen.
- 3.4.16. Freistehende Trafostationen (nicht in den Stammfuß der Anlage integriert) sind in dem Farbton RAL 6003 (olivgrün) auszuführen.
- 3.4.17. Der Anschluss der Anlagen an das Stromnetz muss über Erdkabel erfolgen, um weitere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Verlegung der Kabeltrasse ist gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Lahn-Kreises zu beantragen.
- 3.4.18. Da die Angaben zur Kompensation im Kompensationsverzeichnis Serviceportal (KSP) zu erfassen sind, bitten wir um die Übermittlung der digitalen Daten durch den Datenbereitsteller **bis zum Inkrafttreten der Genehmigung**.

3.5. Luftverkehrsrecht

(zuständige Fachbehörde: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn)

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

- 3.5.1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 3.5.2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.5.3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 3.5.4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 3.5.5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK), ist dem Landesbetrieb Mobilität Rhein-land-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 6670, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV
- beizufügen.

- 3.5.6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 3.5.7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die beantragten Anlagen WEA 1 bis 4 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 3.5.8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.5.9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 3.5.10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.5.11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 3.5.12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 3.5.13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

3.5.14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

3.5.15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 2055**

- a. **mindestens sechs Wochen vor Baubeginn** und
- b. **spätestens vier Wochen nach Fertigstellung** anzuzeigen
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.5.16. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, per Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens IV-0357-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN anzuzeigen.

3.6. Straßenrecht

(zuständige Fachbehörde: Landesbetrieb Mobilität (LBM) Diez; Straßenverkehrsbehörde Rhein-Lahn-Kreis)

3.6.1. Straßenrechtliche Bestimmungen:

3.6.1.1. Dem Straßengelände - insbesondere auch den offenen Gräben - dürfen keinerlei Abwässer - auch kein gesammeltes Oberflächenwasser - zugeführt werden.

- 3.6.1.2. Der öffentliche Verkehrsraum darf weder eingeschränkt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.
- 3.6.1.3. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.
Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-95) verwiesen.
- 3.6.1.4. Bei Inanspruchnahme oder Benutzung von Straßeneigentum bzw. bei Veränderung von Straßenanlagen ist das Einverständnis des Landesbetriebs Mobilität Diez einzuholen, ggfls. ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen

3.6.2. Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 3.6.2.1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung über den vorhandenen Wirtschaftsweg (Flurstück 107) im Zuge der L 333 bei Station 0,470 auf jederzeitigen Widerruf erlaubt.

Die Wirtschaftswegemündung in die L 333 ist entsprechend den vorgelegten Planunterlagen aufzuweiten und zu befestigen. Die vorhandenen Wegedurchlässe sind entsprechend zu erneuern bzw. zu verlängern. Für die Zufahrt sind die notwendigen Sichtflächen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landesstraßen (RAL Ausgabe 2012) nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten.

Sämtliche Arbeiten sind mit der Straßenmeisterei Bogel, Tel.-Nr. 06772/93100 abzustimmen.

Es sind nur nachfolgende Fahrbeziehungen zulässig:

- a) Linksabbiegen von der L 333 bei Station 0,470 in den Wirtschaftsweg (Flurstück 107)
- b) Rechtsabbiegen auf die L 333 bei Station 0,470.

Der Herstellung einer neuen Zufahrt an die freie Strecke der L 333 wird von Seiten des Landesbetriebs Mobilität Diez nicht zugestimmt.

- 3.6.2.2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt der bisherige Eigentümer verpflichtet.
- 3.6.2.3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

- 3.6.2.4. Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
- 3.6.2.5. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Diez rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) anzuzeigen.
- 3.6.2.6. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- 3.6.2.7. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beseitigen, so dass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist.
- 3.6.2.8. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
- 3.6.2.9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.
Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Schlussabnahme mit der Straßenmeisterei Bogel durchzuführen.

3.7. Forstrecht

(zuständige Fachbehörde: Forstamt Nastätten)

- 3.7.1. Die Rodungsmaßnahmen dürfen nach Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen und durchgeführt werden. Der Beginn der Rodung ist mit dem Forstamt abzustimmen.
- 3.7.2. Die im Landespflegerischen Begleitplan Teil 2 vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Wald sind umzusetzen.
- 3.7.3. Alle Planungen im Wald sind mit einem recycelbaren Verbisschutz zu versehen.
- 3.7.4. Für alle Pflanzmaßnahmen im Wald ist für einen Zeitraum von mindestens 8 Jahren eine jährliche Pflege und ggf. Ersatzpflanzungen sicherzustellen. Die abschließende Entscheidung, ob eine Kultur als gesichert angesehen werden kann, trifft das Forstamt.
- 3.7.5. Bei der Auswahl des Pflanzgutes ist auf zertifiziertes und anerkannt geprüftes Pflanzgut zu achten.

- 3.7.6. Die Umwandelungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 31.441 m² wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- 3.7.7. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.
- 3.7.8. Es ist nicht gestattet, Lagerplätze zu errichten, welche zuvor keine Zustimmung durch das Forstamt Nastätten erlangt haben. Gleiches gilt auch für Veränderungen am Erschließungssystem oder Veränderungen an der Rodungsfläche.
- 3.7.9. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.
- 3.7.10. Aus Gründen des Erhalts der Bestandesstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten.
- 3.7.11. Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel könne über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten – und damit langfristig gesicherten – Wegetrassen gewährleistet werden.
- 3.7.12. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten, insbesondere im Hinblick auf den Witterungsverlauf in den letzten Jahren, höher als im Offenland. Daher ist die Windenergieanlage mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.

Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.

Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen.

Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen.

Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.

Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

3.8. Wasser-, Abfall-, Bodenschutz- und Bergrecht

(zuständige Fachbehörden: SGD Nord (Regionalstelle, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz) Montabaur / Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises / Landesamt für Bergbau und Geologie Rheinland-Pfalz - LGB)

3.8.1. Anforderungen gemäß AwSV an WEA außerhalb von Schutzgebieten

3.8.1.1. Hinweise

3.8.1.1.1. Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.

3.8.1.2. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

3.8.1.2.1. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

3.8.1.2.2. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

- 3.8.1.2.3. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 3.8.1.2.4. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 3.8.1.2.5. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

3.8.1.3. Betriebliche Anforderungen

- 3.8.1.3.1. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen¹. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 3.8.1.3.2. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 3.8.1.3.3. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.

3.8.1.4. Überwachungs- und Prüfpflichten

- 3.8.1.4.1. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

¹ Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

- 3.8.1.4.2. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 3.8.1.4.3. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3.8.1.4.4. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

3.8.1.5. Rückhaltung

- 3.8.1.5.1. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 3.8.1.5.2. Der außenliegende (Rück-)Kühler darf unter Beachtung nachfolgender Maßgaben ohne Rückhalteeinrichtung betrieben werden:
- Als Kühlflüssigkeit/Wärmeträgermedium dürfen nur Stoffe oder Gemische gemäß § 35 Absatz 3 Nr. 2 AwSV verwendet werden. Zudem dürfen auch Wärmeträgermedien verwendet werden, die in der Positivliste der „Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren“ aufgeführt sind².
 - Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss sicherstellen, dass bei einer Leckage von mehr als 3 % des Gesamtvolumens des Wärmeträgermediums die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und eine Störmeldung ausgelöst wird.
 - Die beim Austritt des Wärmeträgermediums erforderlichen Maßnahmen nach § 24 AwSV sind in einer Betriebsanweisung zu regeln.

3.8.1.6. Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe

- 3.8.1.6.1. Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdenden Stoffen erforderlichen Maßnahmen sind – abweichend von § 44 Absatz 4 AwSV – auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- 3.8.1.6.2. Die zum Austausch benötigten flüssigen wassergefährdenden Stoffe sind vorrangig und soweit wie möglich in Gebinden mittels Krankorb oder Lift in die Gondel zu verbringen und dort abzufüllen.
- 3.8.1.6.3. Das Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe vom Boden aus mittels fester oder flexibler Leitungen darf nur erfolgen, wenn folgende infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sämtlich eingehalten werden:

² Im Internet unter <https://www.lawa.de/Publikationen-363-Waermetraeger,-Erdwaerme-.html>

- Das Abfüllen erfolgt mittels Totmannschaltung.
- Das Transportfahrzeug muss mit einer Auffangwanne ausgestattet sein, welche sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und die die austretenden wassergefährdenden Stoffe zurückhält (z. B. Austritt aus den IBC, den Pumpenaggregaten oder der Schlauchhaspel).
- Die Schlauchleitungen müssen betriebssicher und geeignet sein. Deren Nenndruck muss höher als der maximale Betriebsdruck sein.
- Die Schlauchleitungen werden regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, gewartet und geprüft (z. B. nach dem Merkblatt T 002:2018, Tabelle 10 der BG Rohstoffe und chemische Industrie) sowie regelmäßig kontrolliert und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse ausgetauscht. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.
- Die Schlauchleitungen müssen mit Trockenkupplungen ausgestattet sein.
- Der Abfüllvorgang wird sowohl am Tank als auch in der Gondel durch fachkundiges Personal überwacht. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen muss sichergestellt sein (z. B. per Sprechfunk).

3.8.1.7. Rückbau

- 3.8.1.7.1. Der Rückbau der WEA hat gemäß den Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) entwickelten „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

3.8.2. Anforderungen zur Errichtung von Kabeltrassen, Zuwegungen und Baustellenflächen innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Quellen Lierschied, Wald- und Wiesenquelle“, WSG-Nr. 403 873 917

3.8.2.1. Allgemeine Hinweise

- 3.8.2.1.1. Es ist sicherzustellen, dass bei Vorbereitung und bei Durchführung der Maßnahmen sowie bei späteren Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten und bei allen damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind dazu die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen zu beachten.

Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist.

Die Ansprechpartner und Kontaktdaten der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde sind vor Baubeginn zu ermitteln und allen vor Ort tätigen Personen und tätigen Unternehmen bekannt zu geben.

- 3.8.2.1.2. Aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone III hat der Antragsteller sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten und Abläufe im Hinblick auf den Grundwasserschutz überwacht werden und sämtliche Arbeiten und alle damit im Zusammenhang stehenden

Tätigkeiten, erforderlichenfalls unter geeigneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, so durchgeführt werden, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung sicher ausgeschlossen ist.

Alle dort tätigen Personen und alle vor Ort tätigen Unternehmen sind jeweils vor Arbeitsbeginn auf die Lage im Wasserschutzgebiet hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Insbesondere dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, keine behandlungsbedürftigen Abwässer und keine Abfälle in den Untergrund oder in das nächst gelegene Gewässer gelangen. Die hier genannten Nebenbestimmungen sind den jeweils tätigen Personen bekannt zu geben.

3.8.2.2. Allgemeine bautechnische Anforderungen

- 3.8.2.2.1. Während der Bauarbeiten sind das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Benzin u. dgl.) sowie das Hantieren (Umfüllen, Betanken von Baufahrzeugen usw.) mit diesen Stoffen im Schutzgebiet grundsätzlich verboten.

Sofern dies aufgrund der Größenordnung der Baumaßnahme hier nicht unter verhältnismäßigen Bedingungen praktiziert werden kann, sind zur Betankung von Arbeitsmaschinen mobile doppelwandige Baustellen-Tankanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden. Für den Betankungsbereich müssen mobile medienbeständige Auffangwannen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden. Die Hinweise im Baustein A 068 der BG Bau sind zu beachten.

Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, medienbeständigen und ausreichend bemessenen Auffangwanne (DWA-A 781 Abschnitt 4.4) von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen betankt werden. Die Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht vorzunehmen.

Sämtliche Maschinen und Fahrzeuge sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren; Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

Während der Stillstandszeiten sind die Baumaschinen auf einer Untergrundfolie abzustellen, damit ggfls. austretende Betriebsmittel nicht ungehindert in den Boden eindringen können. Diese Folie ist zum Schutz vor Beschädigungen zu übersanden. Alternativ zur Übersandung können auch Fahrmatten verwendet werden.

Werden Baumaschinen nicht mehr auf den Baustellen benötigt, sind diese umgehend aus dem jeweiligen Wasserschutzgebiet bzw. der Gewinnungszone zu entfernen.

- 3.8.2.2.2. An den für die Bauarbeiten eingesetzten Maschinen dürfen im Schutzgebiet weder Reparaturen noch Wartungs- oder Pflegearbeiten ausgeführt werden.

In den eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten sollten – sofern technisch möglich – nur biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden (beispielsweise solche mit dem Umweltzeichen DE-UZ 178).

- 3.8.2.2.3. Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Ungeachtet dessen ist belastetes Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des Schutzgebietes zwischenzulagern. Hierfür ist ein Behältervolumen von mindestens 5 m³ vorsorglich vorzuhalten.

Zudem sind auf der Baustelle Ölbindemittel vorzuhalten, die den Anforderungen des Arbeitsblatts DWA-A 716 entsprechen.

- 3.8.2.2.4. Auf der Baustelle wird stellenweise in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Baustelle ist daher durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für die arbeitsfreien Zeiten.

- 3.8.2.2.5. Die vorstehenden Nebenbestimmungen Ziffer 3.8.2.1.1. bis 3.8.2.2.4. sind in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen.

3.8.2.3. Anforderungen zum Schutz der Deckschichten, bei Bodeneingriffen und zu Bodenmaterialien

- 3.8.2.3.1. In die Deckschichten darf nur in dem für die bauliche Abwicklung unabdingbaren Maße eingegriffen werden.

Die Tiefbauarbeiten im Zuge der Fundamentarbeiten und des Wege- und Leitungstrassenbaus sind im Hinblick auf die Eingriffe in den Untergrund und den Flächenbedarf auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Ausführung der Erdarbeiten hat so rasch und sicher wie möglich zu erfolgen.

- 3.8.2.3.2. Der Ausbau der vorhandenen Wege hat grundsätzlich im Massenauftrag erfolgen, in Ausnahmefällen ist ein Eingriff in den Untergrund auf eine Tiefe von 50 cm zu begrenzen und mit Natursteinschotter aufzufüllen. Grundsätzlich ist aus hydrogeologischer Sicht ein Massenaufbau einem Massenabtrag stets vorzuziehen.

Wo Deckschichten abgetragen werden müssen, sind diese schnellstmöglich wiederherzustellen. Lange Zeiträume mit offenen Baugruben sind zu vermeiden.

- 3.8.2.3.3. Die Verfüllung der baubedingten Arbeitsräume muss außerhalb von technischen Bauwerken mit unbelastetem Bodenmaterial gemäß den Vorgaben der §§ 6 - 8 BBodSchV erfolgen.

In Bereichen von technischen Bauwerken müssen die mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB) zur Verfüllung von baubedingten Arbeitsräumen die Vorgaben der

Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gem. § 19 ErsatzbaustoffV i. V. m. Anlage 2 unter Beachtung der jeweiligen Einbauweise einhalten.

Die Rückstände von den Erdarbeiten, Bauabfälle, Überreste, Behältnisse oder dergleichen dürfen nicht überschüttet werden. Sie sind zusammen mit den übrigen, auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden, Stoffen und Abfällen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke als Abfall anfallenden mineralischen Stoffe und Gemische sind nach Maßgabe des § 24 ErsatzbaustoffV zu handhaben. Nicht mineralische Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 9 und 9a KrWG zu handhaben (getrennte Sammlung, Vermischungsverbot).

Anfallende feste Abfälle, von denen schädliche Bodenveränderungen oder nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgehen können, sind bis zum Abtransport vor Witterungseinflüssen geschützt in dichten Behältern oder Verpackungen zu lagern; die Lagerung in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen steht dem gleich.

- 3.8.2.3.4. Sofern für Bodenauffüllungen Fremdmaterial erforderlich wird, darf nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden, welches die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (vgl. Anl. 1, Tab. 1 + 2 BBodSchV) einhält. Alternativ dürfen Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0, BG-0) gem. Anl. 1, Tab. 3 ErsatzbaustoffV sowie natürlich anstehende Böden am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld verwendet werden.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen 70 % der jeweiligen Vorsorgewerte nicht überschritten werden.

Das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht ist in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I und II nicht zulässig.

Die Verwendung von Fremdmaterial ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, zulässig.

- 3.8.2.3.5. Bei baulichen Anlagen, deren Bauteilen und den in ihnen verwendeten Bauprodukten, ist - sofern sie in Boden oder Grundwasser eingebaut bzw. durch Niederschlag beaufschlagt werden - sicherzustellen, dass durch sie keine schädliche Bodenveränderung sowie keine Grundwasserverunreinigung hervorgerufen werden können. Die Bauteile mit Kontakt zu Boden, Grundwasser oder Niederschlag (umweltrelevante Bauteile) müssen hierzu den „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG)“ entsprechen (siehe lfd. Nr. A 3.2.3 in Verbindung mit Anhang 10 VV-TB Rheinland-Pfalz), sofern die zuständige Wasserbehörde keine abweichenden Regelungen getroffen hat.
- 3.8.2.3.6. Die Bodenüberdeckung muss gegenüber dem ursprünglichen Geländezustand gleichwertig wiederhergestellt werden.

Die Entstehung nachteiliger präferentieller vertikaler oder horizontaler Fließwege, hier insbesondere bei der Herstellung von Zuwegungen und Kabeltrassen (Dränfunktion) muss durch entsprechende Querriegel ausgeschlossen werden.

- 3.8.2.3.7. Sofern die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht erforderlich ist, sind insbesondere die Vorgaben der §§ 6 und 7 der BBodSchV einzuhalten und der vorhandene, vor der Baumaßnahme abgeschobene unbelastete Oberboden zu verwenden. Sofern die vorhandenen Massen nicht ausreichen, können auch Fremdmassen gem. §§ 6 u. 7 BBodSchV verwertet werden.
- 3.8.2.3.8. Sofern neben den vorhandenen Zufahrtswegen auch angrenzende Flächen für Baufahrzeuge in Anspruch genommen werden müssen, sind diese Fahrwege zur Vermeidung von Schäden an der durchwurzelten schützenden Deckschicht mit Fahrbohlen bzw. Fahrmatten abzudecken. Dies gilt auch für bevorzugte Rangierflächen innerhalb der temporären Arbeitsflächen. Gfls. dennoch auftretende Schädigungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen; der Bewuchs ist ggfls. durch Ansaat wiederherzustellen.
- 3.8.2.3.9. Die vorstehenden Nebenbestimmungen Ziffer 3.8.2.3.1 bis 3.8.2.3.8 sind ebenfalls in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen.

3.8.2.4. Anforderungen zur Durchführung von Rodungsarbeiten

- 3.8.2.4.1. Rodungen sind mit möglichst kurzem zeitlichem Vorlauf zur weiteren Bautätigkeit vorzunehmen. Die Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen Forst - AGB Forst - in der jeweils gültigen Fassung) sind einzuhalten.

Der Schlagabraum sollte bis März auf der Fläche verbleiben, weil er einen Schutz für die Bodenoberfläche bedeutet. Kurz vor der eigentlichen Bauphase ist der gesamte Schlagabraum (= hoher Stickstoffanteil) zu sammeln und von den WEA-Standorten und Wegetrassen zu entfernen.

Zur Vermeidung von Schäden an der Bodenstruktur sind die Maßnahmen nur bei geringen Feuchtegehalten und entsprechender Tragfähigkeit der Böden (DIN 18915:2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen.

Für Bereiche, in denen keine spätere bauliche Nutzung erfolgt (Kranschwenkflächen u. ä.), dürfen nach Rodung keine Eingriffe in den Boden erfolgen, Wurzelteller haben zu verbleiben. Die Aggregatstruktur des Bodens ist soweit als möglich zu erhalten. Eine Folgevegetation zur Aufnahme der Nährstoffüberschüsse ist unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten zu etablieren.

- 3.8.2.4.2. Eine Rodung einschließlich einer Entfernung der Wurzelteller ist lediglich punktuell zulässig. Im Bereich von Kurven (Überschwenkbereichen) müssen die Wurzelteller im Boden verbleiben.

Zum Schutz vor Erosionen ist eine kurze Bauzeit anzustreben. Insbesondere die Zeitspanne zwischen Abschieben des humosen Oberbodens und der Herstellung von Fundamenten und Tragschichten ist so kurz wie möglich zu halten. Generell sind die Bauzeiten so zu wählen, dass eine offene, unbedeckte Bodenoberfläche zu Zeiten der höchsten Niederschlagsintensitäten vermieden wird.

3.8.2.4.3. Zum Schutz vor Winderosion soll die Bauzeit nach Abtrag der schützenden Streuschicht kurz gehalten werden. Soweit keine bindigen Böden vorliegen, ist zu prüfen, ob die Ausrichtung der Kranflächen so erfolgen kann, dass die Längsachse quer zur Hauptwindrichtung zeigt und somit kurze Erosionslängen sichergestellt sind. Ein Wässern als Vorsorgemaßnahme darf nur nach sorgfältiger Abwägung mit den Auswirkungen eines möglichen Nährstoffaustrages erfolgen.

3.8.2.4.4. Zum Ende der Bauphase ist schnellstmöglich ein geschlossener Vegetationsbestand auf den Kranauslegerflächen und eine Bepflanzung der zur Wiederaufforstung vorgesehenen Flächen zeitnah vorzunehmen. Eine zügige Ansaat mit schnellwüchsiger Vegetation ist durchzuführen.

Zum Bodenschutz gegen Erosion und Oberflächenabfluss ist auf Flächen mit Neigungen > 2% ein Jutenetz aufzuspannen, dass auf den Flächen verbleibt.

3.8.2.4.5. Die vorstehenden Nebenbestimmungen Ziffer 3.8.2.4.1 bis 3.8.2.4.4. sind ebenfalls in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen.

3.8.3. Weitere wasser- und bodenschutzrechtliche Auflagen:

3.8.3.1. Das auf den teil- und vollversiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist möglichst breitflächig in den Randbereichen schadlos zu versickern. Abflusskonzentrationen sind zu vermeiden. Angrenzende Grundstücke dürfen nicht durch erhöhte Abflüsse des nicht versickernden Wassers nachteilig beeinflusst werden.

3.8.3.2. Sofern es durch die Versickerung des Niederschlagswassers oder aufgrund eines durch das Vorhaben bedingten erhöhten Abflusses zu Problemen (z.B. Erosionsschäden) auf angrenzenden Grundstücken kommt, bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen ausdrücklich vorbehalten.

3.8.3.3. Die Verwendung von Bodenmaterial, welches zu einer schädlichen Bodenveränderung führen kann, ist nicht zulässig.

3.8.3.4. In die Deckschichten darf nur in dem für die bauliche Abwicklung unabdingbaren Maße eingegriffen werden.

3.8.3.5. Die ausgehobenen Erdschichten sind getrennt zu lagern und nach Herstellung des Fundamentes entsprechend der vorgefundenen Schichtung wieder einzubauen. Der Mutterboden muss in der Örtlichkeit wieder eingebaut werden; überschüssiges Bodenmaterial muss fachgerecht entsorgt werden. Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zwischenzulagern. Der Untergrund der Bodenmieten sollte so gewählt werden, dass die Entwässerung

gewährleistet bleibt bzw. es nicht zur Vernässung/Staunässe kommt. Die Bodenmieten sind zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Um den Oberboden vor Verdichtung zu schützen, ist das Befahren der Mieten zu vermeiden sowie eine Schütthöhe von max. 2 m einzuhalten.

- 3.8.3.6. Bei Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften.
- 3.8.3.7. Wo es logistisch möglich ist, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen (z.B. durch Absperrung mit Bauzäunen, der Einrichtung fester Baustraßen).
- 3.8.3.8. Verdichtungen des Bodens in der Umgebung des Vorhabens, infolge der Befahrung mit Baumaschinen bzw. durch Baustellenverkehr, sind so gering wie möglich zu halten.
- 3.8.3.9. Verdichtungen des Bodens in der Umgebung der Maßnahme, infolge der Befahrung mit Baumaschinen bzw. durch Baustellenverkehr, sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen, d.h. in der Tiefe zu lockern. Es ist der ursprüngliche bzw. der vor der Baumaßnahme vorhandene Zustand des Bodens wiederherzustellen.
- 3.8.3.10. Es ist sicherzustellen, dass keine Stoffe, die negative Auswirkungen auf den Boden oder ein Gewässer (Oberflächengewässer sowie das Grundwasser) und seine Eigenschaften haben können (z.B. Öle, Fette, etc.), in den Boden oder ein Gewässer gelangen können.
- 3.8.3.11. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf den Boden oder ein Gewässer (Oberflächengewässer sowie das Grundwasser) haben können, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 3.8.3.12. Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

3.9. Denkmalrecht

3.9.1. Erdgeschichte:

zuständige Fachbehörde: Generaldirektion Kulturelles Erbe – GDKE – Direktion Landesarchäologie – Abteilung Erdgeschichte, Außenstelle Koblenz)

- 3.9.1.1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 3.9.1.2. Ziffer 3.9.1.1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 3.9.1.3. Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 3.9.1.4. Auf die Ziffern 3.9.1.1 bis 3.9.1.3 sind die ausführenden Firmen schriftlich hinzuweisen, Dieser Hinweis ist gegenzeichnen zu lassen.
- 3.9.1.5. Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden gemäß § 16-20 DSchG RLP sind vom Vorhabenträger zu beachten.
- 3.9.1.6. Der Beginn der Erdarbeiten ist mindestens 4 Wochen vorher per Email anzuzeigen unter erdgeschichte@gdk.rlp.de oder telefonisch unter Telefon 0261 6675-3032.

3.9.2. Landesarchäologie

(zuständige Fachbehörde: Generaldirektion Kulturelles Erbe – GDKE – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz)

- 3.9.2.1. Sowohl im Bereich der Zufahrt zu WEA 3, wie auch in allen Störungsbereichen des Turmstandortes WEA 3 (Kranstellfläche, Turmstandort, Lagerflächen) ist eine geomagnetische Sachstandsermittlung (geophysikalische Prospektion) vorzunehmen.
- 3.9.2.2. Nördlich benachbart der WEA 1 und südlich benachbart der WEA 2 befindet sich eine vor- oder frühgeschichtliche Grabhügelgruppe. Erfahrungsgemäß befinden sich im Umfeld dieser oberirdisch sichtbaren Bestattungen weitere Bestattungen, die sich nicht im Geländebefund abzeichnen.

Die Erdarbeiten zum Abtrag des Oberbodens sind daher durch einen Mitarbeiter der Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz zu überwachen.

- 3.9.2.3. Es ist mit Verzögerungen der Erdarbeiten zu rechnen. Auf § 21 Abs. 3 DSchG RLP wird verwiesen.
- 3.9.2.4. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdkarlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen.
- 3.9.2.5. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind.

3.10. Versorgungsunternehmen

3.10.1. Ericsson

- 3.10.1.1. Die Kräne zur Errichtung der Anlagen dürfen nicht direkt in die Fresnelzone der Richtfunkstrecke platziert werden. Der Verlauf der Fresnelzone ist in der Anlage 5 dargestellt.

4. Hinweise

4.1. Allgemeines

- 4.1.1. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, können nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 BImSchG).
- 4.1.2. Auf die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG wird hingewiesen. Aufgrund von § 15 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstr. 3 — 5, 56068 Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 4.1.3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Kreisverwaltung Rhein-Lahn, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4.2. Immissions- und Arbeitsschutz

4.2.1. Hinweise zum Arbeitsschutz

4.2.1.1. Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

4.2.1.2. Aufzugsanlagen sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüffristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüffrist darf 2 Jahre nicht überschreiten. Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung).

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

4.2.1.3. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BGI 657/DGUV Information 203-007 - Windenergieanlagen -) zu Grunde zu legen.

4.2.1.4. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel im Gefahrenfall.
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

4.2.1.5. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

4.2.1.6. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes i. V. m. der Maschinenverordnung zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

4.2.2. Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber

- Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke, die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.
- Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstigen Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das System zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke, die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können.
- Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus nahe liegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich, ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nachzujustieren. Wegen der Höhe der WKA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.
- Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen und ggf. entsprechende Vorkehrungen seitens des Betreibers der Anlage zu treffen.

4.3. Baurecht und Brandschutz

4.3.1. Bei der Errichtung der Windkraftanlagen sind die Vorschriften der Baustellenverordnung (BaustellV) in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten. Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Abs. 3 BaustellV zu erstellen.

4.4. Straßenrecht

4.4.1. Allgemein

- 4.4.1.1. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung, des Bestehens, Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Satz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

- 4.4.1.2. Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach § 43 Abs. 3 Landesstraßengesetzes (LStrG) eine Änderung der Zufahrt Sondernutzung und damit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblichen größeren oder einem andersartigen Verkehr als beantragt dienen soll.
- 4.4.1.3. Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3 LStrG

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorhänge und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4 LStrG

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

§ 41 Abs. 6 LStrG

Der Erlaubnisnehmer hat, wenn die Erlaubnis auf Widerruf erteilt ist, gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 41 Abs. 8 LStrG

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

4.4.2. **Sondernutzungsgebühren**

Für die Sondernutzung nach § 43 i.V. m. § 41 LStrG ist gem. § 47 Abs. 1 LStrG i.V.m. § 7 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 (GVBl. Nr. 10 Seite 183) eine jährliche Sondernutzungsgebühr zu zahlen.

Die Höhe der Gebühr, der Zahlungsbeginn und die Überweisungsangaben werden Ihnen noch durch einen gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Diez mitgeteilt.

Die erteilte Sondernutzungserlaubnis wird beim Landesbetrieb Mobilität

Diez unter Hauptliste-Nr.: 15513, Gemarkungsliste-Nr.: 44, Gemarkung

Ruppertshofen geführt.

4.4.3. **Hinweise der Straßenverkehrsbehörde**

Bezüglich der Transporte selbst sind in den Planunterlagen bereits entsprechend notwendige Groß- und Schwertransporte vorgesehen. Die Straßenverkehrsbehörde geht davon aus, dass der Antragstellerin die Modalitäten ausreichend bekannt sind. Die Straßenverkehrsbehörde wird voraussichtlich nur als anzuhörende Behörde betroffen sein, weist jedoch in diesem Zusammenhang auf eine frühzeitige Antragstellung der Transporte hin, da die Genehmigungsverfahren insbesondere bei erheblichen Übermaßen Zeit in Anspruch nehmen.

4.5. **Forstrecht**

4.5.1. Bei der Errichtung der WEA-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen insbesondere Planänderungen mit der Forstbehörde vor ihrer Umsetzung einvernehmlich abzustimmen.

4.5.2. Zur Errichtung und zum Transport der Windenergieanlage muss das im betroffenen Waldgebiete vorhandene Waldwegenetz weitestgehend genutzt werden. Weitere Ausbauten, als die bereits mit der Antragstellung beabsichtigten, sind daher unzulässig.

4.6. **Wasser-, Abfall-, Bodenschutz und Bergrecht**

4.6.1. **Bergbau/Altbergbau**

4.6.2. Die Prüfung der beim Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) vorhandenen Unterlagen hat ergeben, dass der Planungsbereich der WEA sowie die Zuwegung der bereits erloschenen Bergwerksfelder „Anna Elisabeth“, „Essen“, „Philippstein“, „Moltke“ (jeweils Eissen) und „Christian“ (Dachschiefer) teilweise überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen dem LGB nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen dem LGB keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Dort erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

- 4.6.3. Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf den Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schwerem Gerät erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage an das LGB zur Ermittlung des Gefährdungspotentials erfolgen.

4.6.4. Boden

Der Landespflegerische Begleitplan beschreibt die bodenkundlichen Verhältnisse im Planungsgebiet zutreffend.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Die Böden der Standorte reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen.

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Die Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ finden Sie unter:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf

Bodenverändernde Maßnahmen sollten auf das zwingend notwendige Maß beschränkt werden, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern. Dabei ist insbesondere der Schutz von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (wie hier den Braunerde-Parabraunerden aus Solifluktionssäure) hervorzuheben.

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

4.6.5. Hydrogeologie

Die beantragten Anlagen befinden sich nach den Unterlagen außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Lierschied/Wald- und Wiesenquelle). Die geplante Zuwegung durchquert jedoch die Zone III des o.g. Schutzgebietes. Aus

hydrogeologischer Sicht wird empfohlen, den Verlauf der Kabeltrasse außerhalb des o. g. Trinkwasserschutzgebiets zu planen. Eingriffe durch eine Kabeltrasse in den Boden innerhalb der Schutzzone sind mit der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, abzustimmen.

4.6.6. Ingenieurgeologie

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und – 2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

4.7. Denkmalrecht

Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Es wird an dieser Stelle auf § 21, Abs. 3 DSchG RLP verwiesen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Denkmalfachbehörde ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß §21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt, an die vorliegende Stellungnahme in Kopie übersendet wird. Durch die Forderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des §13a, Abs. 3 DSchG RLP zu. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion steht die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz gerne zur Verfügung.

4.8. Sonstiges

4.8.1. Landwirtschaft:

Während der Baumaßnahmen ist zu erwarten, dass zahlreiche Wirtschaftswegeabschnitte durch Bauverkehr genutzt werden müssen. Es wird daher die Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege vor Beginn der Baumaßnahme für erforderlich gehalten. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten

Wegen und Nutzflächen sind von und zu Lasten des Bauträgers zu beseitigen. Dies gilt ebenso für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen.

Der Abschluss eines Wegemitbenutzungsvertrages zwischen dem Projektträger und der bzw. den betroffenen Gemeinden wird empfohlen.

Es wird angeregt die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.

Elektrische Versorgungsleitungen entlang der Wirtschaftswege sind mindestens 1,00 Meter tief zu verlegen, um die hiervon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.

Bei Nutzungsaufgabe ist die Entsorgung der Anlagen zu gewährleisten.

4.8.2. Versorgungsunternehmen:

4.8.2.1. Syna GmbH:

Um Unfälle und eine Gefährdung der Energieversorgung besonders im Rahmen der Netz-anbindung des geplanten Windparks auszuschließen, ist allen mit Erd- und Straßenbauarbeiten beauftragten Firmen zwingend zur Auflage zu machen, die aktuellen Bestandspläne vor Beginn der Arbeiten bei der Syna GmbH, Westallee 5-7- 56112 Lahnstein, Operative Netzplanung Rhein-Lahn, Ansprechpartner Frank Werner (frank.werner@syna.de) einzusehen.

4.8.2.2. Telekom:

Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet durch die Telekom ist zurzeit nicht geplant.

Im direkten Bereich der geplanten Windenergieanlage befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Diese verweist allerdings auf vorhandene Richtfunkstrecken. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, [E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de](mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de).

Im Bereich der Zuwegung befinden sich allerdings Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage 3). Aufwendungen der Telekom bei der Durchführung des geplanten Vorhabens sollen jedoch möglichst vermieden werden.

Nach den uns bisher vorliegenden Informationen gehen wir davon aus, dass die Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungsphase andere Erkenntnisse ergeben, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung mindestens 3 Monate vor Baubeginn, damit in unserm Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung oder den Ersatz der TK-Linien eingeleitet werden können. Hierzu werden dann aktuelle detaillierte Straßenausbaupläne bzw. Regelquerschnittspläne benötigt.

Die Telekom haftet nicht für Baustillstandskosten, die aufgrund verspäteter und unvollständiger Informationen entstehen.

Vorsorglich weist sie schon jetzt darauf hin, dass die Telekom sich an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht beteiligen wird. Insofern sich im betroffenen Bereich/Gebiet Telekommunikationslinien befinden, wird empfohlen, diese in der Ausschreibung als Information für die Bieter mit aufzunehmen.

Grundsätzlich ist die Telekom zur Vereinfachung der Koordinierung bestrebt, mit dem Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat und mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten beauftragt wird, eigene Verhandlungen zu führen und bittet daher, nach erfolgter Vergabe, um rechtzeitige Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma/Unternehmen. Sollten die Verhandlungen der Telekom mit der Firma jedoch erfolglos verlaufen, sind gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme einzuplanen.

Mitteilungen bzw. Planunterlagen zu der hier benannten Baumaßnahme, senden Sie bitte an das Funktions-Postfach: pti12-bauleitplanung@telekom.de.

Falls dies nicht möglich ist, kann alternativ folgende Postanschrift verwendet werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL Südwest, PTI 12
Wallstraße 88
55122 Mainz

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten von der Planauskunft Telekom, E-Mail an: planauskunft.suedwest@telekom.de, aktuelle Bestandspläne einholen. In gesonderten Einzelfällen können auch Einweisungen vor Ort durchgeführt werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen keine Bedenken, wenn bei Kreuzungs- und Näherungsstellen die geltenden Vorschriften zum Schutz unserer Anlagen beachtet werden. Sollten die Trassenbänder der Telekom beschädigt oder entfernt werden, sind diese an den betreffenden Stellen zu erneuern.

4.8.2.3. Verbandsgemeindewerke Nastätten

Aufgrund aktuell laufender Planungen in dem Projekt „Wasserversorgungskonzept Bachheimer Grund“ wird um Kontaktaufnahme zwecks Abstimmung der Leitungstrassen gebeten.

4.8.2.4. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. Köln (RMR GmbH)

Bei Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ist sicherzustellen, dass diese nicht im Schutzstreifen der Leitungen stattfinden.

Die RMR GmbH bitte hierzu um erneute Kontaktaufnahme unter Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de

4.8.2.5. Westnetz GmbH – Spezialservice Strom – Dortmund

Obwohl Windenergieanlagen nur deutlich außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfrei-leitung errichtet werden können, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die großen Abmessungen der Windenergieanlagen erfordern den Einsatz großer Arbeitsgeräte. Hierfür sind Einrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich.

Falls diese Flächen in der Nähe der 110-kV Leitung liegen, sind diese frühzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt:

Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für den Montagekran}$.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfrei-leitung 20 m (30 m bei > 110-kV).

Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA, Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA, übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA-Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen.

Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Zu dem Neubau der o. g. Windenergieanlagen besteht aus unserer Sicht keine Bedenken, da bei den o. g. Abmessungen der Windenergieanlagen der Abstand, zu der in der Nähe verlaufenden o. g. Hochspannungsfreileitung, ausreichend ist.

Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlageanteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.

Die Stellungnahme der Westnetz GmbH erfolgte auf der Grundlage einer noch nicht überarbeiteten Übersichtskarte der Anlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Abstände liegt daher in der Verantwortung des Antragstellers.

Ein Plan mit dem Leitungsverlauf ist als Anlage 4 beigefügt.

II. Begründung:

1.1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Lahn-Kreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Ziffer 1.1.1. der dazugehörigen Anlage.

1.2. Genehmigungspflicht

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65198 Wiesbaden hat am 19.12.2019 bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der oben genannten vier Windenergieanlagen

(WEA) in den Gemarkung Himmighofen und Kasdorf beantragt. Die Antragsunterlagen wurden mehrmals ergänzt bzw. überarbeitet.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines Sondergebietes Windenergie der 14. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können. Die externe Kabeltrasse ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und in einem separaten naturschutzrechtlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren zu beantragen.

Eine zu erteilende Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentliche-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme der unter v. g. Vorschrift genannten Ausnahmen.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 01.08.2023 den Antrag auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens zurückgezogen und gleichzeitig den Antrag auf Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG gestellt, so dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung und auch keine Vorprüfung der UVP-Pflicht des Einzelfalls durchzuführen ist. Ebenfalls ist auch keine artenschutzrechtliche Prüfung abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Über den Antrag war somit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Die beantragten Anlagen Vestas V 150/4.2, Nabhöhe 166 m, dreiflügliger Rotor mit Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe der Anlage 241 m, Nennleistung 4,2 MW, besitzen Raumbedeutsamkeit.

Bei der WEA handelt es sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben, da sie der Nutzung der Windenergie dient. Demnach wäre bei diesem privilegierten Vorhaben im Außenbereich eine planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

1.3. Verfahren

Der Antrag auf Genehmigung und Betrieb der vier Windkraftanlagen in den Gemarkungen Himmighofen und Kasdorf wurde mit Schreiben vom 19.12.2019 durch die ABO Wind AG, Wiesbaden gestellt. In einem Klageverfahren vor dem OVG Koblenz unter Az. 1 C 10576/21.OVG erging nach Verhandlung vom 14.08.2023 das Urteil, in dem die Genehmigungsbehörde verpflichtet

wurde, über den Antrag auf Erteilung der beantragten Windenergieanlagen unter Beachtung der Rechtsauffassungen des Gerichts zu entscheiden.

Hiernach ergab sich noch Anpassungsbedarf des Antrags hinsichtlich der WEA 1 und 3. Die angepassten Antragsunterlagen gingen am 09.02.2024 ein und wurden mit Schreiben vom 26.02.2024 den zu beteiligten Fachbehörden mit der Bitte um Abgabe ihrer fachlichen Stellungnahme vorgelegt.

Hinsichtlich der zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen für den landespflegerischen und forstrechtlichen Ausgleich ergab sich weiterer Anpassungsbedarf des Antrags. Nach dieser Klärung wurden die Unterlagen zuletzt mit Schreiben vom 24.07.2024 angepasst und die von dieser Änderung betroffenen Behörden erneut beteiligt.

Zwischenzeitlich wurde uns mitgeteilt, dass die ABO Wind AG jetzt unter dem Namen ABO Energy GmbH & Co. KGaA weitergeführt wird.

Alle Rückmeldungen der beteiligten Fachbehörden wurden in die Entscheidung mit einbezogen und sich hieraus ergebende Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die untere Denkmalschutzbehörde sieht aufgrund bestehender Sichtbeziehungen von verschiedenen Aussichtspunkten auf die WEA erhebliche Störfaktoren der Anlagen in Bezug auf die wertvollen Sichtbeziehungen zu den Objekten als auch auf die Welterbestätte Oberes Mittelrheintal an sich. Insbesondere betreffe diese visuelle Beeinträchtigung den Loreleyfelsen sowie die Burgen Katz, Maus und Reichenberg in erheblicher Weise und daneben auch deren außergewöhnlichen universellen Wert. Die untere Denkmalschutzbehörde sieht dadurch den Grundsatz 148d des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald im Hinblick auf optische Störungen außerhalb des Rahmenbereichs der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal berührt sowie darüber hinaus auch den Umgebungsschutz der geschützten Denkmäler missachtet.

Die Errichtung der beantragten Anlagen wird durch die untere Denkmalschutzbehörde daher abgelehnt.

Ähnliche Inhalte wurden auch durch den Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal und die Generaldirektion kulturelles Erbe vorgetragen.

Das OVG Koblenz hat sich hierzu in seinem Urteil unter Az.: 1C 10576/21.OVG deutlich positioniert. Diese Rechtsauffassung des Gerichts im Zuge des Urteils vom 14.08.2023 wurde in die Entscheidung einbezogen.

Zitat aus dem vorstehenden Urteil:

„Die seitens des Beklagten problematisierten Belange der Raumordnung rechtfertigen jedenfalls auf der Grundlage der dem Senat vorliegenden Verwaltungsakten keine Ablehnung des Genehmigungsantrags.

a) Bei dem Grundsatz G 148d des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald – RROP –, nach dem das UNESCO-Welterbe durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden

darf, handelt es sich bereits nicht um ein Ziel der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch – BauGB –.

Abgesehen davon gilt insoweit seit dem 31. Januar 2023 die höherrangige Zielfestsetzung Z 163j des Landesentwicklungsprogramms – LEP IV – in der Fassung der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4).

b) Nach Z 163j LEP IV darf der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der zugehörigen Tabelle.

aa) Während die geplanten Standorte der WEA 1, 3 und 4 außerhalb der nunmehr durch Z 163j LEP IV festgesetzten Ausschlusszonen liegen, soll die 241 m hohe WEA 2 in der Ausschlusszone R3 – Nordöstlich Burg Maus – errichtet werden und ihr Mast etwa mit der Hälfte seiner Grundfläche in dem die Anlagenhöhe auf maximal 240 m begrenzenden Teil der Zone zu stehen kommen (vgl. Schriftsatz des Beklagten vom 8. August 2023, Anlage B 11).

Dieser Umstand allein vermag jedoch bereits deshalb keine Ablehnung der Genehmigung zu rechtfertigen, weil der hieraus resultierende Widerspruch des Vorhabens zu Z 163j LEP IV möglicherweise im Wege einer Zielabweichung (§ 8 Abs. 3 Landesplanungsgesetz) oder mittels der von der Klägerin angebotenen 1,1 m tieferen Einbringung des Fundaments in das Erdreich behoben werden kann.

bb) In Bezug auf die WEA 1, 3 und 4 kann hier letztlich offenbleiben, ob die in Z 163j Satz 2 und 3 LEP IV erfolgte Festsetzung von Ausschlusszonen abschließend in dem Sinne ist, dass nicht innerhalb dieser Zonen gelegenen Anlagen außerhalb des Rahmenbereichs eine wesentliche Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Werts des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht mehr entgegengehalten werden kann.

Für eine solche Auslegung lassen sich immerhin der Wortlaut „verbindliche Abgrenzung“ sowie der Umstand anführen, dass der Plangeber seiner Entscheidung offensichtlich eine umfassende Betrachtung an den Rahmenbereich angrenzender, gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensibler Bereiche zugrunde gelegt hat. Andererseits ist jedoch zu sehen, dass – wollte man von einer abschließenden Festlegung ausgehen – Satz 1 der Zielfestsetzung letztlich überflüssig wäre. Auch spricht die Formulierung „In den an den Rahmenbereich ... angrenzenden Bereichen“ dafür, dass sich die der Festsetzung zugrundeliegende Betrachtung lediglich auf die dortigen Flächen bezogen hat und es sich von daher nur um eine Festsetzung genereller Ausschlussbereiche für diese Bereiche handelt mit der Konsequenz, dass für entfernter gelegene Standorte im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung weiterhin die Generalklausel des Z 163j Satz 1 LEP IV anwendbar bleibt.

Insoweit bedarf es vorliegend jedoch keiner abschließenden Klärung, da ausreichende Anhaltspunkte für eine wesentliche Beeinträchtigung des Welterbes durch die geplanten Anlagen weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind.

Gegen eine derartige Beeinträchtigung spricht hier bereits eine gewichtige tatsächliche Vermutung, die aus der unmittelbaren räumlichen Nähe der WEA 1, 3 und 4 zu der festgesetzten Ausschlusszone R3 sowie zum Rahmenbereich des Welterbes resultiert. Angesichts der jedenfalls in diesem Bereich erfolgten umfassenden Betrachtung durch den Plangeber ist nämlich davon auszugehen, dass dieser – hätte er Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ab 240 m an den drei vorgenannten Standorten als wesentliche Beeinträchtigung des Welterbes angesehen – die Grenzziehung der Ausschlusszone R3 weiter östlich vorgenommen hätte. Stattdessen erfasst die Ausschlusszone in deren östlichem Bereich jedoch sogar nur Anlagen mit einer Höhe ab 250 m.

cc) Abgesehen davon steht hier eine wesentliche Beeinträchtigung des Welterbes nach bisherigem Erkenntnisstand auch aus weiteren Gründen nicht zu befürchten.

Zur Frage der Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 6. Juni 2019 – 1 A 11532/18.OVG – (juris Rn. 41 ff.) Folgendes ausgeführt:

„bb. Demgegenüber handelt es sich bei dem Gebiet des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal, in das die geplanten Anlagen im Falle ihrer Errichtung und ihres Betriebs aufgrund ihrer Höhe sowie ihrer Drehbewegungen und Kennzeichnungen einwirken, mit seinen gewachsenen Kulturlandschaften, landesweit bedeutsamen Kulturdenkmälern und Ortsbildern sowie besonderen weiträumigen Sichtbeziehungen über das Tal hinweg – unabhängig von seinem formellem Welterbestatus – vom Grundsatz her zweifelsfrei um eine besonders schutzwürdige Landschaft.

Zu beachten ist insoweit allerdings, dass es bei der Frage nach einer Verunstaltung des Landschaftsbilds im Allgemeinen und vorliegend des besonders schutzwürdigen Landschaftsbilds im Gebiet des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal im Besonderen der Sache nach um Beeinträchtigungen optischer Natur geht.

Damit ein Landschaftsbild durch eine bauliche Anlage in diesem Sinne beeinträchtigt werden kann, müssen beide in einer bestimmten optischen Beziehung zueinanderstehen.

Die Annahme einer derartigen optischen Beziehung setzt wiederum Betrachtungspunkte voraus, von denen aus das zu schützende und das auf sein Störpotential hin zu untersuchende Objekt in den Blick genommen werden. Unter Berücksichtigung des mit dem Schutz des Landschaftsbilds vor Verunstaltungen verfolgten Zwecks muss es sich dabei um Blickpunkte handeln, welche für die Wahrnehmung des Landschaftsbilds durch einen dort stehenden Betrachter in schutzzweckrelevanter Weise bedeutsam sind. Dies setzt zum einen quantitativ eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung durch potentielle Betrachter voraus. Inhaltliche Voraussetzung ist überdies, dass der Zweck, zu dem diese potentiellen Betrachter die Örtlichkeit aufsuchen, in einem inneren Zusammenhang mit dem zu schützenden Landschaftsbild steht. Nicht ausreichend für die Annahme eines potentiellen Betrachtungspunktes erscheint danach beispielsweise in Bezug auf die steilen Hanglagen des Rheins, dass eine dort irgendwo im freien Gelände gelegene Örtlichkeit zwar theoretisch zu Fuß erreichbar ist, in der Praxis jedoch eine Begehung des entsprechenden Bereichs durch Erholungssuchende und sonstige am Rheintal als solchem Interessierte nicht erfolgt, weil diese sich mehr oder weniger ausschließlich auf den dort vorhandenen Weinbergs- und Wanderpfaden bewegen.

Von einem danach im Sinne des Schutzes des Landschaftsbilds vor Verunstaltungen bedeutsamen Betrachtungspunkt aus wird sodann eine schützenswerte optische Beziehung im Einzelfall tendenziell umso eher anzunehmen sein, als man von dem entsprechenden Standort aus beide Komponenten – schützenswertes Landschaftsbild und das auf sein Störpotential zu untersuchende Vorhaben – „auf einen Blick“ wahrnehmen kann, die potentiell beeinträchtigende Anlage also – sofern sie nicht sogar den Blick auf dieses ganz oder teilweise versperrt – gleichsam als „Kulisse“ des zu schützenden Landschaftsbilds erscheint. Je weiter man hingegen den Blick horizontal oder vertikal schweifen lassen muss, um neben dem zu schützenden Landschaftsbild auch das auf sein Störpotential zu beurteilende Objekt wahrzunehmen, umso weniger wahrscheinlich ist eine ins Gewicht fallende optische Beeinträchtigung des zu schützenden Landschaftsbilds durch dieses Objekt.

Entsprechendes muss zudem mit zunehmender Entfernung des zu überprüfenden Objekts vom Betrachtungspunkt gelten, durch die von dort aus gesehen dessen scheinbare Größe im Verhältnis zu dem zu schützenden Landschaftsbild immer weiter abnimmt.

Problematisch erscheint danach insbesondere die Einordnung solcher Objekte, die bei der Betrachtung der geschützten Anlage von einem relevanten Betrachtungspunkt aus zwar nicht – kulissenartig – zentral mit im Blickfeld erscheinen, jedoch jedenfalls am Rande des Blickfeldes sichtbar sind.

Bei der nach Maßgabe dieser Grundsätze vorzunehmenden Einzelfallbetrachtung sind sodann schließlich insbesondere die topographische Situation, der Bewuchs, Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum zu würdigen (vgl. dazu auch etwa – zu dem ähnlich gelagerten Fall des Schutzes dominierender landschaftsprägender Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen – die Begründung/Erläuterung zu Ziel 49 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017).“

Gemessen an diesen, auf den Fall des Z 163j Satz 1 LEP IV ohne Weiteres übertragbaren Grundsätzen lässt sich vorliegend eine wesentliche Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Werts des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht feststellen.

Die Kernzone des Welterbes umfasst das Rheintal mit dessen Hängen und Seitentälern (vgl. Z 163j LEP IV – Karte 20d sowie

<https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-deutschland/oberes-mittelrheintal>).

Angesichts dessen, dass die Vorhabenstandorte allesamt mindestens ca. 4,8 km östlich des Rheintals liegen, kommt eine gemeinsame Sichtbarkeit des geschützten Tals und der Anlagen nur von höher gelegenen Standorten westlich des Rheins in einer Entfernung von sodann mindestens ca. 5,3 km in Betracht.

Von dort aus wäre die nächstgelegene WEA 2 bei einer Gesamthöhe von 241 m auf einem 60 cm vor das Auge gehaltenen Lineal in einer scheinbaren Größe von rund 2,7 cm zu sehen.

<https://rechneronline.de/sehwinkel/hoehenschaetzung.php>).

Eine wesentliche Verdeckung der Anlagen beim Blick auf diese aus der Richtung der potentiellen linksrheinischen Betrachtungspunkte durch deutlich höher gelegene rechtsrheinische Landschaftsabschnitte ist nicht erkennbar, so dass eine topographiebedingte Einschränkung ihrer Sichtbarkeit primär nur durch Vegetation und Bebauung in Betracht kommt.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass von den für eine gemeinsame Sichtbarkeit von Welterbe und den geplanten WEA allein geeigneten höher gelegenen linksrheinischen Standorten der Blick auf das Rheintal grundsätzlich abwärtsgerichtet sein muss, so dass die Anlagen von dort aus gesehen allenfalls am äußeren Rand des nach oben hin ca. 60 Grad umfassenden

(<https://www.brillen-sehhilfen.de/auge/gesichtsfeld.php>)

Gesichtsfeld des Betrachters erscheinen können und nicht gleichsam als „Kulisse“ des geschützten Tals selbst. Jedenfalls von einer Wahrnehmbarkeit im Bereich des scharfen Sehens, der nur ca. 10 Grad beträgt und auch durch das Speichern und Zusammensetzen von Bildern im Gehirn nur auf etwa 24 bis 35 Grad erweitert werden kann

(<https://www.fotoworkshop-stuttgart.de/das-menschliche-auge-und-die-fotografie/>),

ist insoweit nicht auszugehen.

Der von der Klägerin vorgelegte UVP-Bericht der ecoda Umweltgutachten Dr. Fritz und Bergen GbR, Dortmund, vom 26. April 2019, ergänzt durch den – in der Bezeichnung der einzelnen Betrachtungspunkte zwar abweichenden, jedoch anhand des Fotomaterials inhaltlich ohne Weiteres zuzuordnenden – Nachtrag zum UVP-Bericht der ecoda GmbH & Co. KG, Dortmund, vom 5. Oktober 2020, hat die Auswirkungen des Vorhabens auf insgesamt 10 linksrheinische Betrachtungspunkte,

- 1 Boppard – Aussichtspunkt („Steinerner Mann“)*
- 2 Bad Salzig – Rheinradweg*
- 3 Aussichtsturm „Fünfseenblick“*
- 4 St. Goar – Aussichtspunkt „Auf'm Hartenberg“*
- 5 St. Goar – Burg Rheinfels*
- 6 St. Goar – Promenade*
- 7 Urbar – Aussichtspunkt „Maria Ruh“*
- 8 Oberwesel – Aussichtspunkt „Pfalzblick“*
- 9 Forsthaus Brandswald (bei Werlau) – AP „Bankeck“*
- 10 Südl Forsthaus Brandswald – regionaler Wanderweg,*

verbal beschrieben und entsprechende Visualisierungen vorgenommen. Danach sind die Anlagen von den Betrachtungspunkten 1, 2, 5, 6 und 8 nicht und von dem Betrachtungspunkt 4 nur minimal mit einer Rotor spitze der WEA 1 zu sehen.

Der Betrachtungspunkt 3 (Aussichtsturm „Fünfseenblick“) ist rund 10 km von den Anlagenstandorten entfernt, so dass die scheinbare Größe der Anlagen (s. o.) von dort aus lediglich 1,45 cm beträgt

(<https://rechneronline.de/sehwinkel/hoehenschaetzung.php>). -

Hinzu kommt, dass der Blick in das Rheintal von dort aus nach unten geht und die Anlagen mithin allenfalls am oberen Rand des Gesichtsfelds außerhalb des Bereichs scharfen Sehens sichtbar sind. Zusätzlich bilden die obere Kante der bewaldeten östlichen Rheinhänge, das dahinter gelegene Höhenplateau und die vor den WEA erkennbare Ortslage nochmals eine deutliche Zäsur gegenüber dem geschützten Talbereich.

Von dem Betrachtungspunkt 7 (Urbar – Aussichtspunkt „Maria Ruh“) aus gesehen ist die Entfernung mit 6,5 km zwar geringer, jedoch geht der Blick in das Rheintal auch von hier aus deutlich nach unten, so dass die Anlagen – wenn überhaupt – nur am oberen Rand des Gesichtsfelds erkennbar sind. Lediglich dann, wenn man das Loreleyplateau betrachtet, rücken – etwas höher gelegen und deutlich nach links versetzt – auch die WEA stärker in den Blick, bleiben jedoch weiterhin außerhalb des Bereichs scharfen Sehens.

Der Betrachtungspunkt 9 befindet sich in einer vergleichsweise geringeren Entfernung von nur ca. 5,5 km zu den Standorten der WEA und jedenfalls der Blick auf die Burg Katz ist von dort aus deutlich weniger nach unten gerichtet als der von den Betrachtungspunkten 3 und 7 aus in das Rheintal. Von daher erscheinen die geplanten WEA nicht lediglich am oberen Rand des Gesichtsfelds, sondern nur mäßig höher als die im Vordergrund auf etwa halber Hanghöhe in einer Entfernung von etwa 0,6 km auf einem Bergsporn gelegene Burg. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Burg vom Betrachtungspunkt 9 aus optisch nicht sehr stark in Erscheinung tritt. Zum einen hebt sie sich farblich nur eingeschränkt von Bewuchs und Gestein der Hanglage ab. Zum anderen tritt ihre hervorgehobene Stellung auf dem Bergsporn von dort aus visuell nicht in den Vordergrund. Hinzu kommt insoweit, dass die leicht erhöht oberhalb der Hangkante im Blick erscheinenden WEA teilweise durch Siedlungsbebauung verdeckt werden, so dass im Wesentlichen nur Rotor und oberer Mastbereich sichtbar sind. Die Siedlungsbebauung auf dem sich an das Rheintal anschließenden Höhenplateau stellt insoweit eine deutliche Zäsur gegenüber dem geschützten Bereich des Welterbes dar; insbesondere ein größeres orangefarbenes Gebäude am Ortsrand erweist sich als deutlicher Blickfang. Zudem liegen die geplanten Anlagen bei einer Fokussierung des Blicks auf die Burg bereits außerhalb des Bereichs scharfen Sehens. Bei wertender Betrachtung aller konkreten Umstände der Örtlichkeit vermag der Senat eine wesentliche Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Werts des Welterbes auch aus der Perspektive des Betrachtungspunkts 9 nicht festzustellen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Betrachtungspunkt 10. Von dort aus beträgt die Entfernung zu den Anlagestandorten ca. 6,1 km. Der Standort des Betrachters liegt nur mäßig höher als die Burg Maus, so dass die WEA wiederum nicht lediglich am äußeren oberen Rand des Gesichtsfelds, sondern nur etwas höher als die im Vordergrund in einer Entfernung von 0,6 km gelegene Burg erscheinen. Jedoch hebt sich auch hier die Burg optisch wenig von dem sie umgebenden Hang ab und tritt nicht dominant in Erscheinung. Drei der vom Betrachtungspunkt aus rechts oberhalb der Burg hinter einem Hügel gelegenen Anlagen sind lediglich mit einem bzw. zwei Rotorblättern sichtbar; lediglich die am weitesten rechtsstehende WEA ist sowohl dem oberen Mastbereich wie auch mit allen drei Rotorblättern zu sehen. Der Hügel bildet zudem eine deutliche optische Zäsur gegenüber der Burg. Auch insoweit ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Welterbes durch das Vorhaben nicht festzustellen.

Die insoweit geltend gemachten Einwände des Beklagten in Bezug auf die Aussagekraft der vorgelegten UVP-Berichte und Visualisierungen vermögen nicht zu überzeugen.

Soweit gerügt wird, dass wichtige Betrachtungspunkte außer Acht gelassen worden seien, zeigt auch das im Auftrag des Beklagten erstellte Gutachten des Ingenieurbüros sweco GmbH, Koblenz, vom 18. Januar 2021 keine weiteren Örtlichkeiten auf, von denen aus gesehen sich möglicherweise eine andere Einschätzung ergeben könnte.

Dem Gutachten sweco liegen insgesamt 4 Betrachtungspunkte zugrunde:

- 1 Forsthaus Brandswald, nahe RheinBurgenWeg*
- 2 Oberhalb des Banktunnels (bei Werlau)*
- 3 Maria Ruh*
- 4 Südlich von Reichenberg, am RheinSteig-Zuweg.*

Der „nahe“ dem Rhein-Burgen-Weg gelegene Betrachtungspunkt sweco 1 befindet sich an einer schmalen und angesichts der vorhandenen Leitplanken offensichtlich dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Straße (vgl. Abb. S. 7 des Gutachtens). Zudem wird der Blick von Betrachtungspunkt 1a auf die Burg Katz durch eine quer durch das Blickfeld verlaufende Stromleitung gestört (a. a. O. und Anlage 2 – 1a). Von daher ist nicht ersichtlich, dass es sich bei diesem Standort um einen im Sinne der bereits dargelegten Rechtsprechung des Senats schutzzweckrelevanten Betrachtungspunkt handeln könnte.

Der Betrachtungspunkt sweco 2 entspricht in etwa dem Betrachtungspunkt 9 im Nachtrag zum UVP-Bericht ecoda („Bankeck“). Hier erscheinen die Visualisierungen im Gutachten sweco indessen bereits nicht nachvollziehbar. Während das entsprechende Lichtbild auf Seite 7 des Gutachtens ein relativ weites Panorama des gegenüberliegenden Rheinhanges erfasst, geben die Darstellungen auf den Visualisierungen 2 und 2a der Anlage 2 nur einen Bruchteil des Bildausschnitts wieder. Auch wenn man insoweit ungeachtet des widersprüchlichen Bildmaterials zugunsten des Beklagten unterstellt, dass maßgeblich die Abbildungen 2 und 2a der Anlage 2 sein sollen, fällt weiter auf, dass diese von den Größenverhältnissen nicht mit der entsprechenden Visualisierung im UVP-Bericht übereinstimmen. Die Burg erscheint angesichts der Entfernung von ca. 600 m zum Betrachtungspunkt als sehr groß und prägnant dargestellt – ebenso wie die über der oberen Hangkante erscheinende Wohnbebauung und die im Hintergrund abgebildeten Anlagen. Auf entsprechende Rückfrage in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Beklagte die diesbezügliche Widersprüchlichkeit nicht aufklären können. Von daher ist das Gutachten sweco insoweit nach bisherigem Erkenntnisstand nicht geeignet, die vorgelegten Antragsunterlagen in ihrer Aussagekraft zu erschüttern.

Ähnliches gilt für den Betrachtungspunkt sweco 3, welcher dem Betrachtungspunkt 7 des UVP-Berichts ecoda (Urbar – Aussichtspunkt „Maria Ruh“) entspricht. Auch hier geben, während das entsprechende Lichtbild auf Seite 7 des Gutachtens einen Bildausschnitt vergleichbar mit dem des UVP-Berichts erfasst, die Visualisierungen 3 und 3a der Anlage 2 nur einen rechtsseitig mit dem Loreleyplateau endenden Teil dieses Bildausschnitts wieder. Fokussiert man aus der dargestellten Betrachterperspektive das Rheintal selbst, erscheinen die WEA – wenn überhaupt – nur am oberen Rand des Gesichtsfelds außerhalb des Bereichs scharfen Sehens. Nimmt man demgegenüber das höher gelegene Loreleyplateau in den Blick, so ergibt sich aus den Visualisierungen 3 und 3a bereits deshalb kein realistisches Bild, weil das Plateau dort nur am rechten Bildrand bzw. – im Falle der Visualisierung 3 – sogar nur teilweise sichtbar ist. Dadurch werden die WEA in unzutreffender Weise in das Zentrum der Abbildung gerückt, obwohl ein Betrachter gerade das Loreleyplateaus dieses fokussieren

wird. In diesem Falle liegen die Anlagen sodann jedoch wiederum außerhalb des Bereichs scharfen Sehens.

Was den Betrachtungspunkt sweco 4 angeht, hat dieser – wie das Gutachten sweco (S. 16) selbst einräumt – keinen unmittelbaren Blickbezug zum Oberen Mittelrheintal. Die hohe Bedeutung des Sichtraums folge insoweit vielmehr aus denkmalpflegerischen und kulturhistorischen Aspekten.

Darüber hinaus wird die Kritik des Beklagten an den in den Visualisierungen des Büros ecoda gewählten Kameraeinstellungen – Nichtberücksichtigung des sog. Crop-Faktors, sodass unklar sei, ob mit der gewählten Brennweite von 50 mm die Wahrnehmung des menschlichen Auges nachempfunden werde – durch das von dem Beklagten selbst beauftragte Gutachten des Büros sweco (S. 10 m. w. N.) widerlegt:

„Objektiveinstellung und menschliche Betrachtungsweise

Ein entscheidender technischer Aspekt für die realistische Aufnahme von Landschaftsfotos ist die gewählte Brennweite des Objektivs. Der menschlichen Betrachtungsweise und einer realitätsnahen Abbildung der Größenordnung entspricht eine Brennweite von ungefähr 50 bis 55 mm (äquivalent einer 35 mm-Film-Kleinbildkamera).

Keine Kamera bzw. Objektiveneinstellung kann die Landschaft jedoch so erfassen, wie sie vom menschlichen Auge gesehen wird. Bei einer Objektiveneinstellung von 50 bis 55 mm für eine realistische Größendarstellung kann im Foto nicht das gesamte Sichtfeld des menschlichen Blickwinkels (am rechten bzw. linken Rand) erfasst werden. Bei einer Objektiveneinstellung, die das gesamte Sichtfeld erfasst (< 35 mm), sind die Objekte jedoch deutlich kleiner als die tatsächliche visuelle Wahrnehmung vor Ort. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass man als Betrachter nicht im gesamten Sichtfeld wirklich scharf sehen kann, sondern nur in einem bestimmten Bereich, worauf sich das Auge fokussiert.

Da für die Visualisierungen der geplanten Windenergieanlagen die realitätsnahe Darstellung der Größenverhältnisse der Anlagen absolute Priorität hat, wurde für die Fotos eine Objektiveneinstellung gewählt, die einer Brennweite von ca. 50 mm einer 35 mm-Film-Kleinbildkamera entspricht.

In der Literatur zur Landschaftsbildbewertung gibt es Empfehlungen von Autoren, mehrere Einzelfotos (z.B. mit 35 mm bzw. 50 mm Brennweite) zu einer Panoramaaufnahme zusammensetzen, um einen größeren Sichtwinkel abzubilden. Diese Vorschläge beziehen sich jedoch auf die Fotodokumentation für die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen von Landschaftsplänen, wo es auf eine möglichst umfassende und weiträumige Darstellung von Landschaften im Sinne eines Landschaftspanoramas geht. Der dadurch entstehende Effekt ist jedoch ähnlich wie bei einer Weitwinkelaufnahme einzuschätzen. Für die realitätsnahe Visualisierung von Windenergieanlagen ist diese Methode daher nicht geeignet.“

Auch wird die Aussagekraft des vorgelegten UVP-Berichts nicht etwa dadurch herabgesetzt, dass – so der Beklagte – die dortige Visualisierung die roten Markierungsstreifen der WEA

nicht ausreichend erkennen lasse. In einer Mindestentfernung von 5,5 km zwischen den Betrachtungspunkten und den Anlagestandorten sind diese Streifen – vorgeschrieben ist eine Breite von 6 m –

https://de.wikipedia.org/wiki/Hinderniskennzeichnung_von_Windenergieanlagen)

für das menschliche Auge, wenn überhaupt, allenfalls in einer scheinbaren Breite von 0,67 mm erkennbar

<https://rechneronline.de/sehwinkel/hoehenschaetzung.php>).

und damit in einer Visualisierung auch nicht mehr realistisch darstellbar.

Eine Nachtbefeuering der Anlagen ist gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG – ab dem 1. Januar 2024 nur noch zulässig, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert.

c) Ein Widerspruch des Vorhabens zu Z 49 RROP ist ebenfalls nicht festzustellen.

Nach Z 49 RROP sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Angesprochen sind damit hier der Loreleyfelsen sowie die Burgen Katz und Maus.

Insoweit sind jedoch bereits von daher, dass es sich bei der durch die Gesamtanlagen geprägten Landschaft wiederum gerade um das Rheintal handelt, hinsichtlich dessen – wie ausgeführt – keine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, auch keine Beeinträchtigungen im Sinne des Z 49 RROP erkennbar.

d) Der Beklagte kann dem Vorhaben auch nicht den Grundsatz G 97 RROP entgegenhalten.

Danach soll in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus gemäß Karte 7 der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Der Grundsatz G 97 RROP selbst stellt kein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dar.

Z 163d LEP IV entfaltet zwar eine Schutzwirkung zugunsten derartiger Vorranggebiete dergestalt, dass dort die Errichtung von WEA (nur) bei einer Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem jeweiligen Schutzzweck zulässig ist. Soweit sich diese Zielfestsetzung als verbindliche Vorgabe an die nachfolgenden Planungsebenen richtet, fehlt es vorliegend jedoch an einer über den bloßen Grundsatz des G 97 RROP hinausgehenden Konkretisierung mit unmittelbarer Rechtswirkung wie etwa einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Die unmittelbare Schutzwirkung des Z 163d LEP IV als Ziel der Raumordnung besteht in der Anordnung einer ausnahmsweisen Unzulässigkeit von WEA für den Fall ihrer Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Für eine solche Unvereinbarkeit bestehen hier jedoch nach derzeitigem Erkenntnisstand keine hinreichenden Anhaltspunkte; der Grundsatz G 97 RROP weist nämlich immerhin rund 2/3 des gesamten Plangebiets als Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus aus, in denen der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben soll, so

dass sich die Frage erhebt, ob jeder einzelne Bereich der ausgewiesenen Landschaftsabschnitte eine entsprechende Schutzbedürftigkeit aufweist. Abgesehen davon wäre im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidung die in § 2 EEG sowie etwa in § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – getroffene Wertung zugunsten des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien zugunsten des Vorhabens zu berücksichtigen.

e) Darüber hinaus kann der Beklagte der WEA 1 auch nicht ohne Weiteres einen Verstoß gegen Z 163d LEP IV und Z 148c RROP entgegenhalten, welchen er darin sieht, dass der Rotor der Anlage teilweise den Rahmenbereich des UNESCO-Welt-erbes überstreicht.

Beide Zielfestsetzungen enthalten zur Zulässigkeit eines solchen „Rotor-out“ keine ausdrückliche Festlegung. Selbst wenn Z 163d LEP IV und Z 148c RROP – wofür jedenfalls deren Wortlaut („Nutzung“) spricht – tatsächlich eine „Rotor-in“-Festlegung enthalten sollten, wäre ein hieraus resultierendes Genehmigungshindernis durch eine entsprechende Verschiebung der WEA 1 nach Osten bzw. eine – angesichts der fehlenden wesentlichen Beeinträchtigung des Welterbes durch die Anlagen durchaus naheliegende – Möglichkeit einer Zielabweichung ausräumbar.

(Anmerkung der Genehmigungsbehörde: Die Anlage wurde nach Erlass des Urteils so verschoben, dass der Rotor jetzt außerhalb liegt.)

2. Des Weiteren lässt das Vorhaben keinen Widerspruch zum Denkmalschutzrecht erkennen.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz – DSchG – bedarf die nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung eines geschützten Kulturdenkmals in seinem Erscheinungsbild der Genehmigung; diese wird nach Absatz 2 der Vorschrift nur erteilt, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (Nr. 1) oder andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann (Nr. 2). Gegenstand des Denkmalschutzes ist dabei auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchG).

Als geschützte Kulturdenkmäler kommen hier die ehemalige Thingstätte auf der Loreley, die Burgen Katz und Maus sowie die Burg Reichenberg in Betracht

(<https://denkmallisten.gdke-rlp.de/Rhein-Lahn-Kreis.pdf>). - 23 -

Bezüglich der Loreley sowie der Burgen Katz und Maus scheidet eine relevante Beeinträchtigung aus den zu Z 163j LEP IV und Z 49 RROP angeführten Gründen aus.

Was die Burg Reichenberg anbelangt, kann die genaue Abgrenzung von deren für ihr Erscheinungsbild maßgeblicher Umgebung hier letztlich dahinstehen.

Relevante Sichtbeziehungen sind hier lediglich von Betrachtungspunkten im Süden, Südsüdwesten und Südsüdosten der auf einer Höhe von ca. 230 m gelegenen

([https://de.wikipedia.org/wiki/Burg_Reichenberg_\(Rheinland-Pfalz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Burg_Reichenberg_(Rheinland-Pfalz)))

Burg möglich. In diesem Bereich befinden sich indessen vorwiegend Ackerbauflächen und Bewaldung

Soweit dort Wege am Waldrand verlaufen, wird die Sicht nach Norden zumeist durch Bäume verdeckt; zudem liegt das Gelände mit bis zu 294 m

(https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

deutlich höher als die Burg und der Talabschnitt, über dem sie thront.

Dies belegen auch die im Rahmen des Gutachtens sweco erstellten Visualisierungen 4 bis 4b (S. 8 f. des Gutachtens). Je weiter man sich in südlicher Richtung von der Burg entfernt, desto mehr liegt diese – teilweise kaum noch auszumachen – im Tal. Auf in etwa gleiche Höhe mit der Burg gelangt man erst in deren unmittelbarer Nähe (Visualisierung 4b).

Die im Gutachten in der Visualisierung 4 (Anlage 2) dokumentierte mögliche Dominanz der Anlagen ergibt sich danach lediglich dann, wenn man sich der Burg bereits relativ weit genähert hat. Insoweit fehlt es jedoch gemessen an den eingangs dargelegten Grundsätzen an der Feststellung eines möglicherweise schutzzweckrelevanten Betrachterstandorts. Der im Gutachten sweco gewählte Betrachtungspunkt 4 liegt an einem Wirtschaftsweg/asphaltierten Feldweg (vgl. S. 8 f. des Gutachtens). Zwar soll es sich hierbei um eine Zuwegung zum Rheinsteig handeln. Dies allein vermag jedoch noch nicht die Schutzwürdigkeit aller von dort – quasi auf dem Weg zum eigentlichen Ziel Rheinsteig – mehr oder weniger beiläufig möglichen Ausblicke zu begründen.

Abgesehen davon käme – selbst wenn man dies anders sehen wollte – hier vor dem Hintergrund des überragenden Interesses an erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) eine Genehmigung auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 2 DSchG in Betracht (vgl. auch etwa OVG Lüneburg, Beschluss vom 8. Juni 2023 – 1 ME 15/23 –, juris Rn. 13, 15).“

Zitatende

Das v. g. Urteil ist rechtskräftig und damit für die Genehmigungsbehörde verbindlich. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde musste daher unter Beachtung der v. g. Ausführungen ergehen, so dass die vorgetragene Gründe der unteren Denkmalschutzbehörde der Erteilung der Genehmigung nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung erfolgt unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

1.4. Begründung der fachlichen Nebenbestimmungen

Zu Ziffern I. 2.2 und I. 3.4 Naturschutz- und Landschaftspflege

Der Vorhabenstandort für die geplanten WEAs liegt südwestlich der Ortsgemeinde Himmighofen und Kasdorf. Drei der vier geplanten Standorte befinden sich innerhalb einer Waldfläche. Die vierte Anlage soll auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtet werden.

Schutzgebiete sind durch die Errichtung der WEAs nicht direkt betroffen. Die Zuwegung zur WEA 1 verläuft teilweise durch den Biotopkomplex „Buchenwaldabschnitte nördlich des Molsberger Kopfes“ sowie durch den Biotopkomplex „Wälder und Gewässer am Molsberger Kopf bei Molsberg“. Das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ befindet sich mit der geringsten Entfernung von ca. 145 m zur WEA 2 entfernt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden folgende naturschutzrechtliche Unterlagen vorgelegt und geprüft:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I: Eingriffsbilanzierung, Stand April 2019. Im Lauf des Verfahrens stellenweise ergänzt/angepasst, 1. Änderung Januar 2024, 2. Änderung Juli 2024
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II: Konzept zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Stand September 2020). Im Laufe des Verfahrens stellenweise ergänzt/angepasst, 1. Änderung Januar 2024, 2. Änderung Juli 2024
3. Studie zur FFH-Vorprüfung, Stand April 2019
4. Fachbeitrag Artenschutz, Stand April 2019
5. Artenschutzrechtlicher Nachtrag zur Verschiebung der Standorte der geplanten WEA 1 und WEA 3 und der dazugehörigen Bauflächen, Stand Januar 2024
6. Avifaunistisches Fachgutachten, Stand April 2019
7. Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2018, Stand Oktober 2018
8. Fachgutachten Fledermäuse, Stand April 2019

Mit dem Schreiben vom 01. August 2023 wurde vom Antragsteller die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG beantragt. Entsprechend sind keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Im Rahmen des Ursprungsantrags (Stand 2019) wurden jedoch Kartierungen von mehreren Artengruppen vorgenommen. Darunter Fledermäuse und Vögel (Greifvögel, Horstbaumkontrollen, Raumnutzungsanalyse Rotmilan, Zugvögel, Kranichzug). Zu den übrigen Artengruppen wurden Aussagen im Fachbeitrag Naturschutz getroffen. Entsprechend der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie der Biotopausstattung wurden Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen entwickelt. In dem Besprechungstermin mit dem Antragssteller in der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises am 04.10.2023 wurde beschlossen, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche in Rahmen des erarbeiteten Fachbeitrags Artenschutz erstellt und in den Fachbeitrag Naturschutz (hier Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I) integriert wurden, weiterhin berücksichtigt werden.

Im März 2024 wurde von Herrn Both (Fachbeisitzer für Naturschutz beim DAV Landesverband Rheinland-Pfalz und Jäger und Obmann für Naturschutzwesen JS Artemis, Bad Schwalbach) ein Gutachten mit Flugbewegungen des Rotmilans zwischen März und Juli 2021 an den Standorten der vier geplanten Windkraftanlagen in Himmighofen und Kasdorf bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises eingereicht. Das Gutachten wurde an den Antragsteller zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Entsprechend dem Gutachten besteht ein abweichendes Raumnutzungsverhalten der ansässigen Rotmilanbrutpaare zu der Raumnutzungsanalyse des Rotmilans vom Antragstellers (Stand Oktober 2018).

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde Herrn Both telefonisch mitgeteilt, dass das Gutachten im Genehmigungsverfahren nicht weiter beachtet werden kann. Die Prüfung bzw. Plausibilisierung der Daten einer Raumnutzung bzw. hier Flugbewegung im Rahmen eines nicht

beauftragten, externen Gutachtens, ist von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht möglich. Des Weiteren wurde Herrn Both mitgeteilt, dass der Antragssteller, trotz Beantragung des Verfahrens nach § 6 Abs. 1 WindBG, bereit ist, die im Fachbeitrag Artenschutz entwickelten Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen weiterhin umzusetzen. Dabei werden auch die ansässigen Rotmilanpaare durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen geschützt.

Nach Einreichung der geänderten Unterlagen, Stand Januar 2024, wurde von der zuständigen Forstamtsleiterin des Forstamts Nastätten, Frau Gühne, mitgeteilt, dass die vorgesehenen Ausgleichsflächen für die Waldrodung nicht mehr umgesetzt werden können. Durch Kalamität und Trockenheit wurden die Flächen mittlerweile kahlgeschlagen und zum Teil bereits wieder aufgeforstet. Aufgrund des damit fehlenden naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Ausgleichs wurde mit dem Antragsteller, dem zuständigen Forstrevierleiter und der Unteren Naturschutzbehörde ein Ortstermin durchgeführt, um neue multifunktionale Kompensationsflächen in den Waldflächen Gemarkung Himmighofen und Gemarkung Kasdorf zu erarbeiten. Die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen wurden in dem Fachbeitrag Naturschutz (hier: Landschaftspflegerischen Begleitplan, Teil II (Stand Juni 2024)) eingearbeitet.

Durch die Errichtung der vier Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG).

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Das BNatSchG verlangt in § 15 vorrangig eine Realkompensation. Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Im Fachbeitrag Naturschutz (hier: Landschaftspflegerischen Begleitplan) werden diese Vorgaben berücksichtigt. Neben Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden auch Kompensationsmaßnahmen in der Umgebung der Anlagen (im selben Naturraum) festgelegt.

Durch konkrete bautechnische und gestalterische Maßnahmen (z.B. Schutzmaßnahmen für unbeabsichtigte Beeinträchtigungen, unterirdische Verlegung von Kabeln, Rodungsarbeiten in festgelegten Zeiträumen, Farbgebung, Befeuern, usw.) lässt sich die Wirkung der Vorhaben auf die Landschaft wirksam vermeiden bzw. verringern und Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG abmildern oder vermeiden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) angeordnet

werden. Aufgrund der Vielzahl zu beachtender und umzusetzender landespflegerischer Maßnahmen sowie deren Komplexität ist die Anordnung einer ÖBB verhältnismäßig. Diese ist auch für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Baufeld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwendige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) zugleich auch streng geschützte Arten (vgl. EG-ArtSchVO Nr. 338/97). § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere. Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-Artensch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. § 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigung jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

Ein bau- und betriebsbedingt signifikant erhöhtes Störungs-, Tötungs- und Verletzungsrisiko kann abschließend ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurden daher seitens der Planung die Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse, Vögel (Rotmilan, Waldschnepfe, Mittelspecht, Feldlerche und Baumpieper), Wildkatze und Haselmaus vorgesehen und das entsprechende Monitoring festgelegt. Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 10 LNatSchG besteht eine Rechtspflicht zur digitalen Datenbereitstellung der Zulassungsbehörden an die Naturschutzbehörden. Diese Vorgaben werden in der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) von Juni 2018 konkretisiert.

Die digitale Bereitstellung der Daten erfolgt über das Kompensationsverzeichnis Serviceportal (KSP). Sofern die Zulassungsbehörde die Daten im KSP nicht selbst bereitstellt, kann sie den Eingriffsverursacher bzw. den Antragsteller gem. § 4 Abs. 1 S. 2 LKompVzVO zur Bereitstellung verpflichten.

Der Anschluss der Anlagen an das Stromnetz muss über Erdkabel erfolgen, um weitere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Verlegung der Kabeltrasse ist gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Lahn-Kreises zu beantragen.

Zu Ziffer I. 3.5 Luftverkehrsrecht

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG können die Luftfahrtbehörden ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt wird.

Zu Ziffer I. 3.6 Straßenrecht

Die beantragten Standorte der WEA halten die empfohlenen Abstände zum klassifizierten Straßennetz ein.

Die verkehrliche Erschließung soll über den bisher unbefestigten Wirtschaftsweg Flur 20, Flurstück 107 in der Gemarkung Ruppertshofen erfolgen. Ferner ist während der Bauphase die Nutzung der Wirtschaftswege in der Gemarkung Bogel Flur 40, Flurstück 9 sowie in der Gemarkung Ruppertshofen, Flur 20, Flurstück 99 als Baustellenzufahrt von der Bundesstraße 274 sowie Querung der Landesstraße 333 vorgesehen.

Die nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG kann unter Auflagen erteilt werden.

Zu Ziffer I. 3.7 Forstrecht

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Nebenbestimmungen ist gemäß § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Nebenbestimmungen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Im Falle von Pflanzmaßnahmen sind diese grundsätzlich nach den Vorgaben des Forstamtes Nastätten auszuführen und von Beginn an gegen Wildverbiss zu schützen. Bereits bestehende Gatterflächen im Forstrevier Himmighofen zeigen im Vergleich zu den ungeschützten Flächen, dass der Wildverbiss im Wald und besonders auf Freiflächen, hoch ist.

In Anlehnung an bestehende Fördergrundsätze gilt eine Kultur erst nach 8 Jahren als gesichert, da künstliche Anpflanzungen unter den wechselhaften klimatischen Bedingungen deutlich stärker leiden und dadurch länger betreut werden müssen. Während dieser 8 Jahre ist mindestens eine Maßnahme pro Jahr zur Etablierung und Sicherung der Pflanzen in Rücksprache mit dem Forstamt Nastätten zu ergreifen

Aus forstlicher Sicht erhebt das Forstamt Nastätten keine Bedenken gegen die Rodung, oder stellt diese zurück, wenn die geforderten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen und bedürfen ggf. einer neuen Beurteilung.

Zu Ziffer I. 3.8 Wasser-, Abfall-, Bodenschutz- und Bergrecht

1. Oberflächengewässer

Bei Windenergieanlagen fällt grundsätzlich kein Abwasser an. Witterungsbedingtes Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der Anlage und über das Fundament ins Erdreich abgeleitet, wo es versickert.

2. Bodenschutz

Im Bodenschutzkataster von Rheinland-Pfalz kartierte Altlasten- oder Verdachtsflächen sind von den geplanten WEA und ihren Zuwegungen nicht betroffen. Auch die geplanten Kranaufstellflächen werden von den Eintragungen im Bodenschutzkataster nicht tangiert.

3. Grundwasserschutz

Die Gefährdungen durch den Bau und Betrieb der Anlagen und die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen werden wie folgt bewertet:

a. Vorsorgender Grundwasserschutz

Die WEA liegen alle außerhalb von festgesetzten oder abgegrenzten Wasserschutzgebieten. Betroffen ist aber das mit Rechtsverordnung vom 03.08.2005 zugunsten der VGW Loreley festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Quellen „Lierschied / Wald- und Wiesenquelle“. Hier verläuft die Zuwegung auf einer Strecke von ca. 1,5 km unmittelbar am Rand der Zone III und sie durchquert die Zone III auf einer Länge von ca. 1,4 km.

Genutzt werden ausschließlich Wald- und Feldwege. Eine Betroffenheit des Verbotes zur Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Umgestaltung von Verkehrsanlagen im Sinne der RiStWag ist daher nicht gegeben.

Aufgrund der geringen Eingriffstiefen ist auch nicht mit einer Verminderung der Grundwasserüberdeckung und somit mit einer Verringerung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten zu rechnen.

Eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung ist daher nicht erforderlich.

Die umfangreichen Arbeiten im Wegebau stellen aber grundsätzlich ein Gefährdungspotential in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten dar.

Die Gefährdungen die sich aus dem Bau und Betrieb der Zuwegung ergeben und die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen werden wie folgt bewertet:

Ausbau von Forst- und Wirtschaftswegen

Grundsätzlich sind zur Andienung der WEA-Standorte und der Baustelle zuvorderst bestehende forstwirtschaftliche Wege zu nutzen. Um eine ordnungsgemäße und gefahrlose Andienung der einzelnen WEA-Standorte zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich eine ausreichende Gesamtwegbreite sicherzustellen.

Der Ausbau erfolgt in Form einer wassergebundenen Decke. Zur Herstellung neuer Wege ist neben dem Wiedereinbau der anfallenden Aushubmassen ausschließlich der Einbau von natürlichem und unbelastetem Liefermaterial vorgesehen.

Eine Rodung einschließlich einer Entfernung der Wurzelteller ist lediglich punktuell erforderlich. Im Bereich von Kurven (Überschwenkbereichen) verbleiben die Wurzelteller im Boden.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der vorstehenden Hinweise sowie der Nebenbestimmungen ist nicht von einer Gefährdung des Grundwassers durch den Wegebau auszugehen.

Rodung

Die Errichtung von vier Windkraftanlagen geht mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. **42 ha** einher. In Waldgebieten ist hierzu regelmäßig die Rodung entsprechender Flächen notwendig. Rodungen führen zu einer Entfernung der Pflanzenbedeckung. Hierdurch kommt es zu einem Wegfall der Interzeption sowie der Transpiration durch die Pflanzen. Gleichzeitig nimmt die Evaporation des Bodens zu. Die beiden Effekte sind gegenläufig, dennoch ist von einer Erhöhung der auf den Boden auftreffenden Niederschlagsmengen und damit der Infiltration und infolge dessen auch der Sickerwasserraten auszugehen.

Zudem geht nach Entfernung der Pflanzenbedeckung eine erhöhte Wind- und Niederschlagserosion mit erhöhtem Bodenabtrag einher. Dadurch werden die schützenden Deckschichten auf den Abtragsflächen zusätzlich verringert und die Puffer- und Rückhaltefunktion des Oberbodens reduziert.

Eine kurze Bauzeit sollte angestrebt werden, insbesondere die Zeitspanne zwischen Abschieben des humosen Oberbodens und der Herstellung von Fundamenten bzw. Tragschichten ist so kurz als möglich zu halten. Generell sind die Bauzeiten so zu wählen, dass eine offene, unbedeckte Bodenoberfläche zu Zeiten der höchsten Niederschlagsintensitäten vermieden wird.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der vorstehenden Hinweise sowie der Nebenbestimmungen ist nicht von einer Gefährdung des Grundwassers durch die Rodung auszugehen.

Erdaufschlüsse / Behandlung von Oberflächenwasser

Nach Abtrag der belebten Bodenzone auf den Baufeldern, Zuwegungen und entlang der Leitungstrassen kann während und ggf. nach Ende der Bauphase eingetrübtes und /oder mikrobiologisch verunreinigtes Niederschlagswasser rasch zur gesättigten Bodenzone vordringen und die Grundwasserbeschaffenheit beeinträchtigen.

Entlang von Leitungstrassen kann dieser Effekt auch längerfristig auftreten, sofern nicht entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Eine Dränfunktion kann darüber hinaus auch quantitative Veränderungen des oberflächennahen Wasserhaushalts zur Folge haben.

Es dürfen keine vertikalen oder horizontalen Fließwege geschaffen werden.

Entlang von Leitungen sind Querriegel in der Schotterpackung vorzusehen.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der vorstehenden Hinweise sowie der Nebenbestimmungen ist nicht von einer Gefährdung des Grundwassers durch die Erdaufschlüsse auszugehen.

b. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Allgemeine Anforderungen an Windenergieanlagen

Bei den einzelnen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die sich in einer WEA befinden, handelt es sich in der Regel um Anlagen im Sinne der AwSV. Die einzelnen Anlagen in einer WEA, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind im Sinne der AwSV voneinander abzugrenzen. Wichtige Hinweise liefert das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des BLAK UmwS vom 16.05.2023.

Anforderungen an die geplanten WEA

Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollen in der WEA errichtet und betrieben werden:

Nr.	Ort	Art	Menge	WGK
1a	Hydraulikeinheit	Hydrauliköl	250 l	1 oder 2
1b	Hydraulik zur Rotorblockierung	Hydrauliköl	2 l	1 oder 2
2	Getriebeeinheit	Getriebeöl	1.015 l	2
3a	Kühleinheit Getriebe & Hydraulik	Kühlmittel	184 l	1
3b	Kühleinheit Generator & Umrichter	Kühlmittel	270 l	1
4	Azimutantriebe	Schmiermittel	ca. 62 l	1
5	Diverse Lager	Schmierfett	27,4 kg l	1

Alle o. g. Anlagen sind Verwendungsanlagen im Sinne der AwSV. Gemäß § 39 Abs. 10 AwSV sind die Anlagen in vorstehende Gefährdungsstufen einzustufen und sollen mit folgenden Rückhalteeinrichtungen hergestellt werden:

Nr.	Rotornabe		Maschinenhaus			Maschinenhausdach	
	Austritt	Rückhaltung	Austritt	Rückhaltung Maschinenhaus	Rückhaltung obere Turmplattform	Austritt	Rückhaltung
1a	100	100	250 l	1.059	470		
1b	2	100					
2			1.015	1.059	470		
3a + 3b			454	1.059	470	146	0
4			61,6		470		
5					470		

Die Auffangvorrichtungen im Maschinenhaus der Zonen 3, 4, 4.1 und 5 sind über definierte Überlaufbereiche miteinander verbunden. Sollte das Gesamtvolumen der Auffangvorrichtungen im Maschinenhaus nicht ausreichen, kommt die obere Turmplattform zum Einsatz. Das Auffangvolumen des Maschinenhauses (Zonen 3, 4, 4.1 und 5) beträgt insgesamt 1059 Liter.

Das Auffangvolumen der obersten Turmplattform, welche mit einer Aufkantung und Abdichtungen an der Turmwand versehen ist, beträgt 470 Liter. Diese Plattform stellt eine Barriere gegen das weitere Verteilen von Flüssigkeiten innerhalb des Turmes dar.

Damit ist die Kapazität der Rückhalteeinrichtungen ausreichend groß bemessen.

Die hier vorgesehenen Auffangwannen innerhalb des Maschinenhauses wie auch im Turm werden ausweislich der Angaben in den Antragsunterlagen medienbeständig und dicht ausgeführt und entsprechen somit den erforderlichen Anforderungen gemäß AwSV.

Aus Gründen der Anlagen- und Betriebssicherheit besitzt die WEA eine umfangreiche Anlagenüberwachung. Die Sicherheitskette schaltet die Anlagen oder Baugruppen bei entsprechenden Fehlermeldungen ab. Die drei möglichen Systeme (Hydraulik, Kühlung und Getriebe), die zu Undichtigkeiten führen können, sind mit Niveauschalter ausgestattet. Bei einer Leckage meldet dieser die Fehlermeldungen und ein Not-Stopp wird ausgelöst. Unter anderem wird der betroffene Kreislauf durch Abstellen von Pumpen und Spannungsfreischaltung von Magnetventilen gesperrt, um ein Nachlaufen von austretenden Flüssigkeiten zu verhindern. Ein Wieder-Aufstart der WEA wird nicht zugelassen.

Neben den genannten Fehlermöglichkeiten werden eine Vielzahl von Druck- und Temperaturständen überwacht, wodurch selbst geringere Verluste von Betriebsflüssigkeiten schnell erkannt werden können. Weiterhin wird eine Fehlermeldung an den Betreiber abgesetzt.

Auf dem Dach des Maschinenhauses sind die Wasserkühlerelemente der Kühlkreisläufe montiert. Die maximale Menge oberhalb des Maschinenhausdaches beträgt 146 Liter, die nicht zurückgehalten werden können.

Das Kühlsystem ist ein Niederdrucksystem mit max. Betriebsdruck von 2 bar. Ist während des Betriebes der WEA eine Kühlung über eines der beiden äußeren Kühlsysteme erforderlich,

werden die außenliegenden Kühlelemente mit einem Glykol / Wasser Gemisch (50:50) durchflutet. Ist die Kühlung aktiv, erfolgt eine kontinuierliche Druckmessung. Werden definierte Grenzwerte unterschritten, z. B. hervorgerufen durch Leckage-Verluste, wird eine Warn- bzw. Alarmmeldung generiert.

Um Leckagen zu verhindern, hat der Anlagenhersteller ein spezielles Konzept für die auf dem Maschinenhausdach installierte Kühleinheit entwickelt. Basis hierfür ist unter anderem der Langzeiteinsatz unter härtesten Umwelteinflüssen, wie sie zum Beispiel im Offshore - Bereich vorkommen.

Dieses Konzept besteht u. a. aus:

- Einsatz eines Niederdrucksystems mit einem Minimum an Verbindungsstellen;
- keine elektrischen Komponenten des Kühlsystems außerhalb des Maschinenhauses;
- alle eingesetzten Materialien der Kühleinheit auf dem Maschinenhausdach sind hochwertig druck-, medien- und witterungsbeständig;
- Zu- und Rücklaufleitungen zwischen den außenliegenden Kühlelementen und dem Kühlkreislaufsystem im Maschinenhaus sind aus UV- und Ozon-resistenten Materialien;
- die wenigen außenliegenden Verbindungen bestehen aus hochwertigen Flanschverschraubungen;
- Anlagen werden permanent hinsichtlich der Flüssigkeitsstände im Vorratsbehälter, in Abhängigkeit des jeweiligen Betriebszustands der WEA abgeglichen und das entsprechende tatsächliche Volumen der Anlage errechnet;
- eingesetzt wird ein Kühlflüssigkeitsprodukt mit der Zusammensetzung Ethylenglykol (Frostschutzmittel) und dem Additiv Natriumsalz der 2- Ethylhexansäure (Korrosionsinhibitor) im Gemisch 50:50 mit Wasser;

Da eine Rückhaltefunktion des gesamten Kühlmittels konstruktionsbedingt technisch nicht realisierbar ist, treten in dem sehr unwahrscheinlichen Fall einer Leckage nur geringe Mengen aus, so dass eine Bodenverunreinigung nicht zu besorgen ist und damit der vorgesehenen Bauweise aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Während des Betriebes sind folgende Instandsetzungsintervalle vorgesehen. So erfolgt der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit abhängig von Ölanalysen oder in Serviceintervallen. Sofern ein Wartungsvertrag vorliegt, führt ein Spezialunternehmen den Ölwechsel durch. Diese Spezialunternehmen fahren mit einem Spezialtankfahrzeug die WEA an. Die Vorratsbehälter für die Frisch- und Gebrauchtöle, sowie die Pumpen und Schlauchrollen befinden sich in dem Kofferaufbau dieses LKW. Der Hydraulik- und Getriebeölwechsel erfolgt über eine Schlauchverbindung zwischen einem Tank auf einem LKW und dem Maschinenhaus. Die Schlauch-Leitungen werden in einem Stück vom LKW in das Maschinenhaus gezogen. Zuerst wird das Gebraucht-Öl in die hierfür vorgesehenen Gebrauchtölbehälter des LKW abgepumpt, und danach wird das vorgewärmte Frisch-Öl vom LKW in das Getriebe- bzw. das Hydrauliksystem der WEA gepumpt. Für jede Ölsorte wird aus Qualitätsgründen ein eigener Hydraulikschlauch verwendet, der für einen Arbeitsdruck bis 300 bar zugelassen ist und einen Berstdruck von 1.000 bar besitzt. Der operativ tätige Druck beim durchschnittlichen Getriebeölwechsel liegt bei 130 bar. Bei einer Maschinenhaushöhe von 100 m beträgt der Inhalt im gesamten Schlauch max. 30 l Öl.

Zusätzlich dient der Fahrzeugaufbau als Auffangwanne und wurde dafür konzipiert. Es gibt keine Schnittstellen außerhalb des Fahrzeuges. Die Schnittstellen innerhalb des Fahrzeuges

sind ausschließlich mit Rückschlagventilen versehen. Die Schläuche werden zusätzlich gegen einen ungewollten Abriss mit speziellen Schrumpfhalterungen gesichert. Sollte es dennoch zu einer Leckage kommen, kann die gesamte Menge im Maschinenhaus bzw. in der oberen Turmsektion aufgefangen werden.

Die Fahrzeugschnittstelle beim Entleerungs- bzw. Befüllungsvorgang wird ständig von qualifizierten Servicetechnikern begleitet. Das Fahrzeug ist zusätzlich mit 50 kg Ölbindemittel ausgestattet.

Der Wechsel der Kühlflüssigkeit wird nach Serviceintervallen durchgeführt. Das alte Kühlmittel wird in 20-Liter-Gebinden in dafür geeigneten Transportbehältern mit dem Maschinenhauskran abgelassen und der fachgerechten Entsorgung zugeführt. Die neue Kühlflüssigkeit wird mit dem Maschinenhauskran in Originalbehältern (ca. 20 Liter) mit geeigneten Transportbehältern ins Maschinenhaus gezogen und die Kühleinheit im Maschinenhaus wieder aufgefüllt.

Da eine Brandbekämpfung an der WEA mit Löschwasser auf Grund dessen Bauhöhe nicht umsetzbar ist, ist eine Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem geplanten Vorhaben zugestimmt werden, wenn die v. g. Nebenbestimmungen „Anforderungen gemäß AwSV an WEA (außerhalb von Schutzgebieten)“ sowie die „Allgemeinen bautechnischen Nebenbestimmungen zur Errichtung von Kabeltrassen, Zuwegungen, Baustellenflächen (innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Quellen Lierschied, Wald- und Wiesenquelle“, WSG-Nr. 403 873 917)“ und die vorstehenden Hinweise beachtet werden.

Zu I. 4.7.1 Landesarchäologie

Verdacht auf archäologische Fundstellen:

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings wird der Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Gemäß §§ 16-21 DSchG RLP besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht, auf die der Antragsteller hinzuweisen ist. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen.

Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzte Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort

eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.

1.5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Aufgrund des gestellten Antrags auf Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG war für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung und auch keine Vorprüfung der UVP-Pflicht des Einzelfalls durchzuführen.

1.6. Genehmigungsentscheidung

Im Rahmen des Verfahrens wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Hinweise oder Anregungen der Fachbehörden wurden im Verfahren abgearbeitet.

Nachfolgende beteiligte Stellen haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen: Brandschutzdienststelle und Abteilung Gesundheitswesen der Kreisverwaltung Rhein-Lahn, Verbandsgemeindeverwaltungen Nastätten und Loreley, Verbandsgemeindewerke Nastätten, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Deutscher Wetterdienst und Deutsche Flugsicherung, Vodafone GmbH, Amprion GmbH, Deutsche Funkturm GmbH PLEdoc GmbH.

Nachfolgende beteiligte Stellen haben keine Rückantwort gegeben: Inexio IT und Telekommunikation GmbH, Deutsche Glasfaser Holding GmbH, Phoenix Engineering GmbH.

Evtl. betroffene Netzbetreiber wurden uns durch die Bundesnetzagentur genannt. Diese wurde angeschrieben. Der Betreiber Ericsson GmbH betreibt im Bereich der WEA 2 die Richtfunkstrecke Nastätten 9 – Boppard 1. Der Betreiber hat sich bereiterklärt, durch Umbau die Richtfunkstrecke robuster zu machen, um die entstehende Beeinträchtigung zu kompensieren. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase wurden Nebenbestimmungen festgelegt.

Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz sah zunächst einen Zielverstoß in Bezug auf die Pufferzone der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal. Diesbezüglich liegt vermutlich eine Digitalisierungsunschärfe bei der Darstellung des Rahmenbereiches vor. Nach Einschätzung der unteren Landesplanungsbehörde kann diese Maßstabsungenauigkeit jedoch vernachlässigt werden, so dass hier kein Zielverstoß gesehen wird. Die Auffassung wird zwischenzeitlich auch durch das Ministerium geteilt.

Die Ortsgemeinden Himmighofen, Kasdorf und haben gemäß § 36 BauGB das Einvernehmen zu der beantragten Maßnahme erteilt.

Die Ortsgemeinde Nochern hat als benachbarte Gemeinde ihre Zustimmung zu der beantragten Maßnahme in seiner Sitzung am 16.04.2024 versagt. Als Begründung wurde ein Schreiben vom 03.08.2020 vorgelegt, das sich mit nachfolgenden Themen näher befasst und eine Betroffenheit der Ortsgemeinde Nochern daraus abgeleitet wird.

- a. Beeinflussung des Molsberger Hofes bzw. der Ortslage Nochern durch Schallbelastungen
- b. Auswirkungen auf die Wander- und Radwege und damit auf den Tourismus

- c. Auswirkungen auf Fauna und Flora (insbesondere FFH-Gebiet, Austritt von wassergefährdenden Stoffen, Vorkommen von Rotmilanen, Fledermäusen, Graureihern, Wolf)
- d. Weltkulturerbe und Burgen
- e. BUGA 2029
- f. Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung
- g. Keine Rechtskraft der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Nastätten
- h. Zweifel an der Wirtschaftlichkeit
- i. Dorfentwicklung in strukturschwacher Region
- j. Waldbewirtschaftung

Die vorgetragenen Themen werden wie folgt bewertet:

Zu den Punkten a, c, g, j wurden die entsprechenden Fachbehörden beteiligt. Diese haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme vorgebracht und notwendige Nebenbestimmungen mitgeteilt. Diese wurden zum Gegenstand der Genehmigung gemacht.

Insbesondere zu Punkt g hat die Fachbehörde ausgeführt, dass aufgrund noch keiner abschließend ergangenen Entscheidung über das Widerspruchsverfahren der VG Nastätten gegen die Aufhebungsverfügung der Kreisverwaltung zur 14. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Errichtung der beantragten WEA von einer Wirksamkeit des Flächennutzungsplans auszugehen ist.

Zu den Punkten a, b, d, h hat das Gericht eine umfangreiche Betrachtung vorgenommen und darauf verwiesen, dass die angeführten Themen der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegenstehen. Auf die Entscheidung des Gerichts wurde die Ortsgemeinde mit dem Anschreiben der Kreisverwaltung vom 05.03.2024 bereits ausdrücklich hingewiesen.

Insbesondere Hof Molsberg wurde dort als Immissionspunkt näher durch das Gericht betrachtet und eine dort zu erwartende Zusatzbelastung an Schallimmissionen verneint.

Ansonsten wurde zu den in den Punkten b, c, d und h angesprochenen Themen bereits unter v. g. Ziffer „1.3 Verfahren“ die Haltung des Gerichts ausführlich dargelegt.

Zu Punkt f wurde bereits unter Ziffer 1.5 ausgeführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund gesetzlicher Regelung hier nicht vorgesehen ist.

Insgesamt ist daher aus den Punkten a – j keine Betroffenheit der Ortsgemeinde Nochern, die im Zuge der Genehmigungsentscheidung zu beachten wäre.

Weiterhin wurde der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der Bewohner des Hofes Molsberg in der Gemarkung Nochern zugeleitet.

Diese tragen vor, aufgrund des Abstandes und der Höhe der Anlagen sowie eines möglichen Getriebeölaustritts in ihre Interessen verletzt zu sein.

Diese Belange wurde ebenfalls durch die Fachbehörden geprüft und fachlich nicht beanstandet.

Das Bündnis Kulturlandschaft hat der Genehmigungsbehörde ein Schreiben vom 08.07.2024 zugeleitet, in dem dargelegt wurde, dass der UNESCO Welterbetitel bei Errichtung der Anlagen in Gefahr sein.

Das Gericht hat zur Betroffenheit des Welterbes ausführlich Stellung genommen und vorgegeben, dass diese Ausführungen bei der Genehmigung zu beachten sind. Die Stellungnahme des Gerichts ist in die Entscheidung eingeflossen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Genehmigungsbehörde gelangt nach sorgfältiger Prüfung sämtlicher Antrags- und Planunterlagen und Auswertung aller fachbehördlichen Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung vorgelegte Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden. Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vor und die beantragte Genehmigung war zu erteilen.

Die Antragstellerin hat darauf verzichtet, vorab durch Zusendung eines Entwurfs des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids Stellung zu nehmen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Hinweise:

Gemäß § 63 BImSchG entfällt bei Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet. Das Rechtsmittel hat hinsichtlich der im Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird die Einziehung der Forderung nicht aufgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Cordula Weitzel)

Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

- Anlage 1 Übersicht über die Antragsunterlagen - sowie 4 Ordner Unterlagen in Papierform gemäß Auflistung
- Anlage 2 Detaillierte Auflistung der Rechtsgrundlagen
- Anlage 3 Lageplan Telekom
- Anlage 4 Lageplan Westnetz
- Anlage 5 Lageplan Ericsson
- Anlage 6 Vordruck „Baubeginn-Anzeige“
- Anlage 7 Vordruck „abschließende Fertigstellung“